



C.H.BECK

Stand: 1.8.2021

**Redaktionsrichtlinie des Verlags
C.H.BECK/Franz Vahlen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Geltung der Redaktionsrichtlinie.....	12
I.	Fachlicher Geltungsbereich.....	12
II.	Zeitliche Geltung	12
III.	Praktische Umsetzung	12
IV.	Vereinfachung der Redaktionsrichtlinie 2021	12
V.	ZITIERPORTAL	15
B.	Struktur von Werken	16
I.	Kommentare	16
1.	Aufbau.....	16
2.	Randnummern	17
3.	Fußnoten	17
II.	Handbücher, Lehrbücher sonstige Monografien	17
1.	Aufbau.....	17
a)	Gliederung mittels Kapitelparagrafen	17
b)	Gliederung mittels Kapitel	18
2.	Randnummern	19
a)	Abschnittsweise Zählung	19
b)	Fortlaufende Zählung	19
3.	Fußnoten	19
III.	Formularbücher	19
1.	Gliederung	19
2.	Anmerkungen	20
IV.	„Feingliederung“ und Überschriften.....	20
V.	Sonderfall: Mischwerke (kommentar- und handbuchartiger Teil).....	20
C.	Binnenverweise.....	21
I.	Definition Binnenverweis	21
II.	Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript	22
III.	Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript.....	22
1.	Kommentare	22
2.	BeckOK	25
3.	BeckOGK.....	25
4.	Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien	26

5.	Formularbücher	27
6.	Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur	27
D.	Zitierweisen	28
I.	Allgemeine Abkürzungen.....	28
II.	Datumsangaben	28
III.	Normen	28
1.	Nationale Normen.....	28
a)	Gesetze und Verordnungen	28
b)	Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien	30
aa)	Verwaltungsvorschriften	30
bb)	Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse.....	30
cc)	Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums	31
dd)	Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien	31
c)	AGB und sonstige Regelwerke	32
2.	Ausländische Normen.....	32
3.	Europäische Rechtsakte.....	33
a)	Primärrecht.....	33
b)	Sekundär- und Tertiärrecht.....	33
4.	Paragrafen und Artikel	35
a)	Grundsätze	35
b)	Bildung von Paragrafenketten	36
IV.	Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)	37
V.	Materialien und Drucksachen	39
VI.	IAS, IFRS, IFRIC, SIC.....	39
VII.	Zahlen und Beträge	40
VIII.	Rechtsprechungs- und Literaturzitate.....	40
1.	Fußnoten oder Klammerzitate	40
2.	Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturziten	41
3.	Rechtsprechungszitate	41
a)	Grundregeln.....	41
	Variante 1	41
	Variante 2	42

b)	Bezeichnung des Gerichts	43
c)	Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen	43
d)	Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	44
e)	Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung).....	44
f)	Entscheidungsketten	45
g)	Entscheidungsanmerkungen	46
4.	Aufsätze.....	46
5.	Literaturzitate	47
a)	Zitiervorschlag	48
b)	Kurzzitate.....	48
aa)	Werkabkürzung.....	48
(1)	Werkabkürzung mit „Markenname“	48
(2)	Werkabkürzungen für Lehrbücher/Studienliteratur.....	49
(3)	Werkabkürzungen für sonstige Werke	49
(4)	Angabe einer Bandzahl	51
bb)	Bildung des Zitats	52
(1)	Grundsatz	52
(2)	Kombination Name und Sachtitel	52
(3)	Schriftauszeichnung des Bearbeiters	53
cc)	Auflagenbezeichnung	54
dd)	Nennung des Gesetzes.....	55
ee)	Zitierung kommentierter Anhänge	56
ff)	Nennung mehrerer Vorschriften	57
gg)	Nennung verschiedener Vorschriften	57
hh)	Handbücher	57
ii)	Lehrbücher.....	58
jj)	Monografien	58
kk)	Formularbücher	59
ll)	Festschriften	59
mm)	Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur	60
c)	Vollzitate	60
aa)	Werke, die mit Personennamen zitiert werden	60
bb)	Werke, die mit Sachtitel zitiert werden	60

E.	Hervorhebungen	61
F.	Sachregister	61
G.	Bildunterschriften	62
I.	Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit	62
II.	Urheberangabe	62
H.	Gendergerechte Schreibweise	62
I.	Rechtschreibung.....	63
J.	Weiterentwicklung der Redaktionsrichtlinie.....	63
K.	Stichwortverzeichnis	64

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Anlage 2 – Länderkürzel

Anlage 3 – Abkürzungen der Gerichte

Anlage 4 – Finanzbehörden SteuerR

Anlage 5 – Anleitung zur barrierefreien Bildbeschreibung

Anlage 6 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen

Anlage 7 – Populärnamen von EU-Rechtsakten

Anlage 8 – Rechtsgebiete

Anlage 9.1 – Auflagen- und bandübergreifender Binnenverweisfeil bei mehrbändigen und einbändigen Gesamtwerken

Anlage 9.2 – Editions- und versionsübergreifender Binnenverweisfeil im Bereich des BeckOK/BeckOGK

Anlage 10 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweisfeils

Wichtiger Hinweis für die Lektorin/den Lektor

Für jedes Werk soll eine Redaktionsrichtlinie erstellt werden, die vor Beginn der Manuskripterstellung an die Autoren ausgehändigt wird. Diese werkspezifische redaktionelle Richtlinie stützt sich auf die Vorgaben der verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie. Die zugehörigen Anlagen werden den Autoren ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Als weitere Anlage zur werkspezifischen Redaktionsrichtlinie erhalten die Autoren ein vom Lektor zu erstellendes **Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur**, in dem die zu zitierenden Werke inkl. der nach dem [ZITIERPORTAL](#) geltenden Werkabkürzungen enthalten sind.

Wichtige Regelungen im Überblick

1. Gliederung

Die systematische Gliederung der Inhalte folgt grundsätzlich dem Schema

- I. (römische Zahl)
 - 1. (arabische Zahl)
 - a) (Kleinbuchstabe)
 - aa) (doppelter Kleinbuchstabe)

Ausnahmsweise können auch tieferliegende Ebenen verwendet werden, die mit (1), (a), (aa) gekennzeichnet werden. Sofern aus Umfangsgründen ausnahmsweise notwendig sein, kann auch über der Ebene I. eine Ebene A. eingefügt werden. Alle Ebenen und Gliederungsziffern erhalten eine Überschrift (→ [Rn. 42](#) ff.).

Bei Kommentaren ergibt sich die Gliederung des Gesamtwerkes aus dem kommentierten Gesetz (oder den kommentierten Gesetzen). Bei Handbüchern werden die Abschnitte entweder in Paragraphen oder Kapitel untergliedert (→ [Rn. 32](#) ff.). Die Gliederungsstruktur von Formularbüchern folgt dem Schema A./I./1. (→ [Rn. 39](#) ff.).

2. Randnummern

Bei Kommentaren beginnt die Kommentierung eines Paragraphen (bzw. von Vorbemerkungen, Einleitungen oder Anhängen) stets mit neuer Randnummernzählung. Grundsätzlich erhält jeder Absatz eine eigene Randnummer (→ [Rn. 27](#) ff.). Bei Handbüchern werden die Randnummern entweder je Textabschnitt (durch Paragraphen oder Kapitel bezeichnet) neu gezählt oder sie werden durch das gesamte Werk hinweg durchgezählt (→ [Rn. 36](#) ff.).

3. Binnenverweise

Verweise auf andere Ausführungen (nicht: Gesetze) im selben Werk (zur Definition Werk → [Rn. 46](#) ff.) werden durch ein Pfeilzeichen gekennzeichnet („→“, Schrifttyp Times New Roman, Zeichennummer. „2192“).

Nach dem Pfeil steht ein Leerzeichen. Obligatorischer Mindestbestandteil eines Binnenverweises – außer bei Formularbüchern – ist die Randnummernangabe. Der Pfeil ersetzt die Wörter „oben, o., siehe, s., siehe oben, s.o., siehe unten, s.u., unten, s. bereits, s. nachfolgend“:

„→ Rn. 3“ „ausf. dazu → Rn. 3“

Ansonsten gelten für Binnenverweise je nach Werktyp (Kommentar, Handbuch, Formularbuch) weitere Besonderheiten:

a) Kommentare: Wenn auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes oder eines anderen Paragraphen verwiesen wird, müssen diese im Verweis ergänzt werden:

→ **BGB § 611 Rn. 12**, → **§ 611 Rn. 12**

Die Reihenfolge Gesetz – Paragraph – Randnummer ist einzuhalten (→ [Rn. 60](#) ff.).

b) Handbücher/Lehrbücher/Monografien: Je nach Ziel müssen auch hier ggf. Paragraph oder Kapitel ergänzt werden:

→ **§ 3 Rn. 5**, → **Kap. 1 Rn. 12**

(→ [Rn. 72](#) ff.)

c) Formularbücher: Binnenverweise in Formularbüchern zielen auf Formulare, Vorbemerkungen oder Anmerkungen:

→ **Anm. 5**

Verweise auf Formulare, Vorbemerkungen und Anmerkungen zu anderen Formularen erfordern die Nennung der vollständigen Gliederungsposition:

→ **Form. H.I.1.**, → **Form. H.I.1. Anm. 2.**, → **Vorb. H.I.1.**

(→ [Rn. 75](#) ff.)

Ein Werk setzt sich aus der aktuellen und allen Voraufgaben zusammen. Im Bereich des BeckOK/BeckOGK setzt sich das Werk aus der aktuellen Edition/Version und allen Voreditionen/Vorversionen zusammen.

Binnenverweise auf **Voraufgaben/Voreditionen/Vorversionen eines Werkes werden** bei einbändigen und mehrbändigen Werken werden wie folgt gebildet:

Vorausgabe: → **7. Aufl. 2017, BGB § 611 Rn. 12, → 7. Aufl. 2017, § 611 Rn. 12, → 7. Aufl. 2017, Rn. 12**

Voredition: → **50. Ed. 1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12, → 50. Ed. 1.12.2018, § 611 Rn. 12, → 50. Ed. 1.12.2018, Rn. 12**

Vorversion: → **1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12, → 1.12.2018, § 611 Rn. 12, → 1.12.2018, Rn. 12**

Hat sich mit der neuen Auflage auch die Werkabkürzung geändert (bspw. durch Hinzukommen eines Herausgebers), wird der Binnenverweis nur durch Angabe des Binnenverweispfeils, der Auflage und der Jahreszahl gebildet (dann ohne Angabe der alten Werkabkürzung).

Sollte in diesen Fällen jedoch die Angabe der alten Werkabkürzung gewünscht sein, erfolgt der Verweis auf die Vorausgabe ohne Binnenverweis (also keine Angabe des Binnenverweispfeils).

Engelhardt/App/Bearbeiter, 12. Aufl. 2021, VwVG § 1 Rn. 4

(→ [Rn. 61](#) ff.)

4. Abkürzungen

Abkürzungen eines Wortes, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt abgekürzt:

Abs., f., ggf., krit., Rn., Rspr., vgl., Urt. ...

Abkürzungen, die auf einen Großbuchstaben enden, sowie Abkürzungen mehrerer Wörter werden ohne Punkt abgekürzt:

aA, allgM, dh, etc, FS, idR, hM, iwS, HdB, mAnm, usw, zB, mkritAnm, mablAnm, mzustAnm

Ausnahmen: **c.i.c., s. oben, s. unten, s. auch...**

→ [Rn. 82](#) ff.

5. Datumsangaben

Datumsangaben erfolgen ohne Führungsnulzen und ohne Abstände zwischen den Ziffern. Monatsnamen werden als Zahl wiedergegeben. Die Jahreszahl ist vierstellig zu schreiben (→ [Rn. 86](#)):

1.4.1993

6. Normzitate

Gesetze werden unter Verwendung der amtlichen Abkürzung, alternativ der praxisüblichen Abkürzung zitiert (→ [Rn. 87](#) ff.):

BGB, HGB, WEG...

Wenn für notwendig erachtet, kann auch der volle Gesetzesname unter Angabe des Verkündungsdatums und der Fundstelle, ggf. auch der Änderungsgesetze, zitiert werden (→ [Rn. 90](#)):

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.1.2004 (BlnGVBl. 2004, 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2010 (BlnGVBl. 2010, 342)

Zur Unterscheidung gleichlautender amtlicher Abkürzungen von Ländergesetzen kommen die Abkürzungen von **Anlage 2** zur Anwendung:

BWLBO, SaarILBO, SchIHLBO...

Europäische Rechtsakte können mit ihrer amtlichen Abkürzung, sofern vorhanden, zitiert werden („Rom I“ → [Rn. 103](#) ff.), in der Regel aber mit ihrer vollständigen Nummer, unter Hinweis auf EG, EU usw. (zur Zitierung mit Populärnamen → [Rn. 112](#)):

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

(zur Zitierung von Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien → [Rn. 94](#), zur Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken → [Rn. 98](#), zur Zitierung von IAS/IFRS/IFRIV/SIC-Standards → [Rn. 135](#))

Paragrafen und Artikel werden unter Verwendung folgender Abkürzungen zitiert:

Art., Abs., UAbs., S., Hs., Buchst. oder lit., Nr., Alt., Var.

Hinter einem zitierten Buchstaben steht keine Klammer, bei Normen mit Kleinbuchstaben folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer (zur alternativen Zitierweise mit römischen Zahlen anstelle von „Abs.“ → [Rn. 114](#) ff., zu Zitatketten → [Rn. 122](#) ff.):

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 5a AWV

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§§ 2–9 GVG

7. Veröffentlichungsorgane

Veröffentlichungsorgane werden unter Angabe der Jahreszahl (vierstellig), ggf. der Bandzahl und der Seitenangabe (ohne „S.“), zitiert. Die römische Zahl steht beim BGBl. nach, beim BStBl. vor der Jahreszahl; das europäische Amtsblatt wird ohne Kürzel „EU, EG...“ zitiert (zur Zitierung von Länder-Gesetzblättern → [Rn. 127](#) ff.):

BGBl. 2011 I 2586

BStBl. II 1987, 746

ABl. 2007 C 306, 228

8. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma angehängt (zur Zitierung von EU-Kommissionsdokumenten → [Rn. 132](#) ff.):

BT-Drs. 15/4053, 13

KOM(97) 558 endg.

9. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume oder Punkte geschrieben. Bei allen anderen Zahlen wird der Tausendertrennpunkt gesetzt; statt des €-Symbols steht „EUR“ (→ [Rn. 139](#)):

S. 1600

1.500 kg

5.000 EUR

10. Rechtsprechungszitate

Gerichte werden durch die in **Anlage 3** beschriebenen Abkürzungen bezeichnet. Nach Möglichkeit sollte jedes Rechtsprechungs zitat mit einer Fundstellenangabe (Zeitschrift, Entscheidungssammlung, BeckRS = „Beck-Rechtsprechung“) versehen sein. Hierbei sollte Produkten des Verlags C.H.BECK so weit wie möglich der Vorrang gegeben werden. Die Fundstelle ist möglichst genau, dh unter Angabe der Gerichtsrandnummer, zu zitieren. Alternativ kann – nach der Anfangsseite – eine konkrete Seite, die in Klammern gesetzt wird, angegeben werden. Die Jahreszahl der Fundstelle ist immer vierstellig anzugeben.

Außer diesen Elementen können weitere genannt werden, die in festgelegter Reihenfolge anzugeben sind: das Datum, das Aktenzeichen (ohne „Az./Rs.“; wenn nach dem Gericht stehend, dann durch Leerzeichen getrennt, wenn nach Datum stehend, dann durch Gedankenstrich getrennt), der Entscheidungsname (nach der letzten Fundstelle, durch Gedankenstrich getrennt, gerade und ohne Anführungszeichen). Welche dieser Elemente zusätzlich zu nennen sind, wird werkspezifisch und werkeinheitlich festgelegt.

Möglich sind folgende Varianten:

BGH GRUR 2009, 946 Rn. 8

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, GRUR 2009, 946 Rn. 8 – Reifen Progressiv

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen.

BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, BGHZ 176, 301

(nicht: BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, Z 176, 301)

BGHZ 176, 301

(nicht: BGH BGHZ 176, 301)

BGHZ 69, 181 = NJW 1977, 1681 – Heimstätte

Zur Zitierung des EuGH ab 1.1.2012 → [Rn. 162](#), zur Nennung des Gerichts bei Zitaten, die ansonsten nur die amtliche Sammlung nennen → [Rn. 165](#), zur Zitierung der AP → [Rn. 168](#), zur Zitierung des Lindenmaier/Möhring (LM) → [Rn. 171](#)

Bei Zitatketten werden die Entscheidungen durch Semikolon getrennt aneinandergereiht. Wiederholen sich Gericht und Zeitschrift unmittelbar ohne dazwischenliegende Parallelfundstellen oder Entscheidungsname, können diese bei den Folgezitaten weggelassen werden (→ [Rn. 173](#), zu Entscheidungsanmerkungen → [Rn. 178](#)):

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8; 2011, 3790; 2010, 512

Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern es der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt:

BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

11. Literaturzitate

Soweit möglich soll verkürzt (= unter Verwendung von Werkabkürzungen) zitiert werden (zum Kurzzitat → [Rn. 196](#), zum Vollzitat → [Rn. 249](#)).

Abkürzungen gängiger Marken der Verlage C.H.BECK und Nomos:

MüKo (Münchener Kommentar, „MüKoBGB“), **MHdB** (Münchener Handbuch, „MHdB ArbR“), **MAH** (Münchener Anwaltshandbuch, „MAH ErbR“), **BeckOK** (Beck'scher Onlinekommentar, „BeckOK

ArbR“), **BeckFormB** (Beck'sche Formularbücher, „BeckFormB GmbHR“), **MVHdB** (Münchener Vertragshandbücher, „MVHdB GesR“), **NK** (Nomos Kommentar, „NK-BGB“), **HK** (Nomos Handkommentar, „HK-ArbR“ – beide Buchstaben immer großgeschrieben außer bei „HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB“), **LPK** (Nomos Lehr- und Praxiskommentar, „LPK-SGB X“) (→ [Rn. 199](#)).

Querverweise auf vorangegangene Zitate (mit „aaO, ebd.“) sind nicht zulässig.

Innerhalb der Kurzzitate steht kein Komma (außer bei Angabe einer bestimmten Auflage/EL/Edition → [Rn. 221](#)). Die Binnenreihenfolge bei zitierten Kommentaren ist grundsätzlich „Werkabkürzung – Gesetz – Paragraph – Randnummer“.

ErfK/Oetker AktG § 95 Rn. 1

Bei der Zitierung eines Kommentars innerhalb eines Kommentars können bei Parallelkommentierungen bestimmte Elemente entfallen; zu den Voraussetzungen dazu → [Rn. 225](#) ff.:

Hensler/Strohn/Wöstmann § 3 Rn. 2

Hensler/Strohn/Wöstmann Rn. 2

Ist das Gesetz bereits Bestandteil der Werkabkürzung und entspricht dem, aus dem heraus verwiesen wird, kann die Angabe des Gesetzes entfallen (→ [Rn. 229](#)):

MüKoBGB/Einsele § 125 Rn. 1

Richardi BetrVG/Annuß § 53 Rn. 5

Wird in anderen Werktypen als Kommentaren (Handbücher, Monografien, Zeitschriften usw.) ein Kommentar zitiert, dessen Werkabkürzung bereits das Gesetz enthält, auf das verwiesen werden soll, so muss dieses im Zitat nicht ein weiteres Mal genannt werden (→ [Rn. 229](#)).

Der konkrete Bearbeiter wird der Werkabkürzung mit Schrägstrich **nachgestellt** (auch bei mehrteiligen Werkabkürzungen) (→ [Rn. 213](#)). Die Bearbeiterangabe muss **gerade gesetzt** werden (→ [Rn. 217](#)):

Lange IntMarkenR-HdB/Tréfigny Rn. 1128

Bis auf Weiteres ist es **ausnahmsweise** zulässig, den Bearbeiter der Werkabkürzung mit „in“ (ohne Komma, ohne Doppelpunkt) voranzustellen (→ [Rn. 214](#)).

Tréfigny in Lange IntMarkenR-HdB Rn. 1128

Alle anderen Werkabkürzungen werden nach folgenden Prinzipien gebildet:

a) Kommentare:

Namen von bis zu zwei Herausgebern werden ausgeschrieben und durch Schrägstrich getrennt; ab drei oder mehr Herausgebern können die Namen mit Initialen abgekürzt und ohne Schrägstriche aneinandergereiht (zur alternativen Abkürzung mit Initialen bei drei oder mehr Herausgebern → [Rn. 205](#), zum Umgang mit bestimmten Namen → [Rn. 206](#)). Der Titel des Kommentars (= idR ein Gesetz) kann in der Abkürzung ergänzt werden, wenn eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht (→ [Rn. 203](#)).

Zwei Herausgeber: **Andres/Leithaus/Andres InsO § 2 Rn. 1**

Drei Herausgeber: **Ascheid/Preis/Schmidt/Vossen KSchG § 1 Rn. 282** oder

APS/Vossen KSchG § 1 Rn. 282

Vier und mehr Herausgeber: **Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp WHG § 13 Rn. 1** oder

SZDK/Knopp WHG § 13 Rn. 1

b) Handbücher, Lehrbücher und Monografien:

Erhalten immer einen Titelzusatz:

Semler/v. Schenck AR-HdB/Gittermann § 6 Rn. 18 (= Handbuch → [Rn. 240](#))

Dethloff FamR § 10 Rn. 1 (= Lehrbuch → [Rn. 241](#))

Grüneberg Haftungsquoten Rn. 273 (= Monografie → [Rn. 243](#))

c) Zeitschriften:

Elzer NJW 2013, 3537 (3540)

(Zitierung mit Titel, Zitierung von Archivzeitschriften, Zeitschriftenbeilagen → [Rn. 180](#) ff.):

d) Formularbücher:

Werden stets mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars und der betreffenden Anmerkung zitiert

BeckFormB FamR/Finger Form. H.I.1. Anm. 1

(→ [Rn. 245](#) ff.).

e) Festschriften:

Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 f.)

(→ [Rn. 247](#))

f) Lexika:

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden nach der Angabe der Werkabkürzung und ggf. des Bearbeiters zitiert, gefolgt von dem Stichwort, sowie der jeweiligen Gliederungs- oder Randnummer

SWK-ArbR/Schmädicke Arbeitgeber Rn. 16

(→ [Rn. 248](#))

A. Geltung der Redaktionsrichtlinie

I. Fachlicher Geltungsbereich

Die Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.BECK/Franz Vahlen gilt grundsätzlich für alle Werke des Verlages einschließlich der Zeitschriften. 1

Der „Grüneberg“ (vormals „Palandt“) als Produkt der besonderen Art und Verbraucherliteratur (insbesondere „Beck kompakt“, „Beck professionell“, „Vorsorgebroschüren“ und „Beck-Rechtsberater im dtv“) sind von der Geltung bis auf weiteres ausgenommen. 2

Für die Wiedergabe von amtlich verkündeten Normen und Texten ist deren Wortlaut verbindlich. 3

Die Redaktionsrichtlinie gilt auch für Werke, die derzeit noch nicht online stehen. Im Hinblick auf das stetige Wachstum von beck-online.DIE DATENBANK sollen alle Werke des Hauses redaktionell so gestaltet sein, dass sie sich bei ihrer Onlinestellung in das Erscheinungsbild der übrigen online stehenden Werke optimal einfügen. 4

II. Zeitliche Geltung

Die Redaktionsrichtlinie gilt seit dem 1.7.2012 für alle Neuauflagen und Neuerscheinungen. 5

III. Praktische Umsetzung

Die Redaktionsrichtlinie versteht sich in erster Linie als **Handreichung für die Lektoren**. Die den Autoren zur Verfügung gestellte Redaktionsrichtlinie für das konkrete Werk soll daraus jeweils so generiert werden, dass die Teile für diejenigen Werkarten, die im konkreten Fall nicht betroffen sind, weggelassen werden. Individuelle Änderungen sind nicht möglich, da dies dem beabsichtigten Zweck, nämlich dem der Optimierung aller Verlagsinhalte für die Datenbanknutzung entgegensteht. Den Lektoraten bleibt es selbstverständlich unbenommen, für diejenigen Punkte, die in der Redaktionsrichtlinie nicht geregelt sind, nach wie vor individuelle Regelungen für die einzelnen Werke vorzusehen. Diese dürfen jedoch nicht geeignet sein, die in der Redaktionsrichtlinie getroffenen Regelungen zu umgehen. 6

Zur effizienten Umstellung der Werke auf die Vorgaben der Redaktionsrichtlinie steht ein externer Dienstleister zur Verfügung, der sich in den letzten Jahren ein umfangreiches Know-how aneignen konnte. Lektorinnen und Lektoren sollen daher bei der Vorbereitung von Neuauflagen, die noch nicht auf die Vorgaben der Redaktionsrichtlinie umgestellt sind, aber auch im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung von Neuerscheinungen dieses Angebot in Anspruch nehmen (Koordination Nicole Gonçalves-Ribeiro). 7

IV. Vereinfachung der Redaktionsrichtlinie 2021

Eine im Jahr 2020 durchgeführte Autorenumfrage hat ergeben, dass sich die Autorinnen und Autoren vom Verlag klarere und einfachere redaktionelle Vorgaben für die Erstellung ihrer Manuskripte wünschen. Deshalb wurden einigen Vorgaben der Redaktionsrichtlinie nochmals vereinfacht. 8

Folgende Übersicht gibt die Entscheidungen aus den von der Vereinfachung betroffenen Bereichen der Redaktionsrichtlinie wieder. In einigen Fällen stehen weiterhin mehrere Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, wobei aber gilt, dass eine Variante als vorzugswürdig gilt und eine nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

Thema	Entscheidung
Aufhebung der Kursivsetzung	Die Kursivsetzung der konkreten Bearbeiterangabe in Literaturziten wird für alle Print- und Onlinetitel der Verlage C.H.BECK/Vahlen/Nomos aufgehoben . Dieses Ergebnis gilt ebenfalls für Zeitschriften.
Position des Bearbeiters in Literaturziten	Als vorzugswürdige Literaturzitatvariante gilt zukünftig die Literaturzitatvariante mit nachgestelltem Bearbeiter . Zum Beispiel: Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs BetrAVG § 1 Rn. 3 oder BRO/Rolfs BetrAVG § 1 Rn. 3 Bis auf Weiteres ist daneben die Voranstellung des Bearbeiters („Bearbeiter in“) ausnahmsweise zulässig (siehe unten).
Zur Bildung der Literaturzitate → Rn. 191 ff.	
Handbücher, Werkstruktur	In der Redaktionsrichtlinie werden zukünftig zwei Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung mittels Paragrafen • Gliederung mittels Kapitel
Zur Werkstruktur in Handbüchern → Rn. 32 ff.	
Normzitate	In der Redaktionsrichtlinie werden zukünftig weiterhin beide Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 S. 1 (Regelform) I 1 (Ausnahmeform bspw. für KuKo)
Zu Normziten → Rn. 116 ff.	
Im Kommentar: Normzitat, Angabe des Kontextgesetzes?	Im Kommentar werden Normzitate ohne Nennung des Kontextgesetzes gebildet.

Zur Angabe des Kontextgesetzes in Kommentaren (Normzitat) → Rn. 225 ff.	
Im Kommentar: Gesetzeszitat, Angabe des Kontextgesetzes?	Im Kommentar werden Kommentarzitate ohne Nennung des Kontextgesetzes gebildet.
Zur Angabe des Kontextgesetzes in Kommentaren (Gesetz im Kommentarzitat) → Rn. 225 ff.	
Rechtsprechungszitate	
Welche Elemente?	Es werden zukünftig zwei Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • Gericht nur mit Fundstelle • Gericht ohne Entscheidungsart mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle
Zum Rechtsprechungs zitat → Rn. 148 ff.	
Gerichtsangabe gerade oder kursiv?	Es wird zukünftig nur noch die Variante „Gericht gerade“ zugelassen.
Gerichtsangabe kurz oder lang?	Es werden zukünftig weiterhin beide Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • LAG Baden-Württemberg (Regelform) • LAG BW (Ausnahmeform bspw. für KuKo)
Zur Gerichtsangabe im Rechtsprechungs zitat → Rn. 164 ff.	
Veröffentlichungsorgane (BGBl.)	Es wird zukünftig nur noch die Variante „ohne Angabe von S.“ mit Jahreszahl zugelassen.
Zur Zitierweise der Veröffentlichungsorgane → Rn. 127 ff.	
Literaturzitat Monografie, Nennung Seite	In der Redaktionsrichtlinie wird zukünftig nur noch die Variante „mit Nennung S.“ zugelassen.
Zur Zitierweise der Monografien → Rn. 243 ff.	
Aufsatzzitate	
Verfasser gerade oder kursiv?	Es gilt zukünftig nur noch die Form mit dem gerade gesetzten Verfasser
Klammersetzung rund oder eckig?	Es gilt zukünftig nur noch die Form mit der runden Klammersetzung.
Zur Zitierweise der Aufsätze → Rn. 180 ff.	

Inkrafttreten:

a) Die Vereinfachungen in allen anderen Bereichen der Redaktionsrichtlinie treten mWv

1.7.2021

in Kraft.

b) Die Aufhebung der Kursivsetzung und das Literaturzitat mit nachgestelltem Bearbeiter als vorzugswürdige Variante wird ab dem

1.1.2022

in allen Neuerscheinungen, Neuauflagen und Zeitschriften umgesetzt.

Titel, bei denen die Autorinnen und Autoren **schon vor dem 1.7.2021** mit der Arbeit am Manuskript begonnen haben, dürfen auch nach dem Stichtag nach der bisherigen Fassung der Redaktionsrichtlinie erscheinen. 10

Daneben soll im Zeitraum einer Übergangsfrist die Möglichkeit bestehen, auch nach dem 1.1.2022 die Literaturzitatvariante mit „Bearbeiter in“, also vorangestelltem, aber gerade gesetztem Bearbeiter zu wählen. **Diese endet spätestens zum Januar 2024.** 11

Zu den Auswirkungen dieser Vereinfachungen auf die **Redaktionsrichtlinien für die Gestaltung von Zeitschriften** und von **Festschriften** s. jeweils dort sowie im [ZITIERPORTAL „Redaktionsrichtlinien“](#). 12

V. ZITIERPORTAL

Zur konsequenten Umsetzung der Redaktionsrichtlinie – gerade im Bereich der Werkabkürzungen und damit der Grundlage für eine funktionierende Verlinkung von Literaturzitaten – bietet das [ZITIERPORTAL](#) seinen Nutzerinnen und Nutzern hilfreiche Unterstützung. 13

Ein Schwerpunkt ist das Erstellen von Literaturverzeichnissen. Die Nutzerinnen und Nutzer können durch einfache Auswahlmechanismen die entsprechenden Werke auswählen, in eines ihrer Verzeichnisse aufnehmen und in die gängigen Office-Formate exportieren. 14

Durch die Aktualisierungsfunktion können alle über das [ZITIERPORTAL](#) erstellten Literaturverzeichnisse hinsichtlich aktuell zur Verfügung stehender Auflagen, geänderter Werkabkürzungen und Titelinformationen auf den neuesten Stand gebracht werden. 15

Die Pflege, Erweiterung und Aktualisierung des Datenbestandes sowie die Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig durch Administratoren im Hause C.H.BECK. 16

B. Struktur von Werken

- Das Verlagsprogramm der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen weist – unabhängig von inhaltlichen Zwängen – eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Strukturierung von Werken auf. 17
- Die im Folgenden dargestellten Strukturen für Kommentare, Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien sowie Formulare Sammlungen dienen der Einheitlichkeit des Verlagsprogramms und sind auf alle Titel anzuwenden. Sie tragen dem Bedürfnis nach größtmöglicher Flexibilität – zB im Hinblick auf den Umfang eines Werkes – ebenso Rechnung wie dem Erfordernis eines einheitlichen Auftretens der Marken C.H.BECK und Franz Vahlen. 18
- Die Festlegung eines verbindlichen Aufbaus erleichtert dem Autor die Manuskripterstellung. 19
- Die zusätzlichen Hinweise zu den Binnenzitaten stellen darüber hinaus ein zuverlässiges Verweissystem sicher und gewährleisten die multimediale Nutzung des Titels – auch im Verhältnis zu Drittwerken. 20

I. Kommentare

1. Aufbau

- Der Aufbau eines Kommentars folgt dem zu kommentierenden Gesetz. Es werden die jeweiligen Paragraphen erläutert. Gemeinsam kommentierte Paragrafengruppen sollen grundsätzlich vermieden werden. Sind mehrere Gesetze in einem Werk zur Erläuterung vorgesehen, werden diese in der konzeptionell vorgegebenen Reihenfolge erörtert. 21
- Grundsätzlich gilt, dass Vorbemerkungen und Anhänge möglichst restriktiv zu verwenden sind. Jedenfalls ist zu vermeiden, dass Bearbeitungen kompletter Gesetze als Anhang eines Paragraphen des Hauptgesetzes in dieses eingeschoben werden. Ausnahmsweise sind Vorbemerkungen oder Anhänge zu einzelnen Paragraphen oder Paragrafengruppen zulässig, wenn die Ausführungen konkreten Paragraphen nicht zugeordnet werden können. Mehrere Anhänge sind mit arabischen Zahlen zu bezeichnen. 22
- Sie werden wie folgt bezeichnet: 23

Vor § ... (nächstfolgender Paragraph)

Anh. § ... (letztgenannter Paragraph)

- Werden einem Paragraphen ausnahmsweise mehrere Vorbemerkungen vorangestellt – zB zu einem Gesetzesabschnitt und einem Unterabschnitt – sind diese konkret zu bezeichnen. 24

Vor §§ 1564–1587 (Vorbemerkungen zur Scheidung der Ehe) (nicht: Vor §§ 1564 ff.)

Vor § 1564 (Vorbemerkung zu den Scheidungsgründen)

- Bei mehreren Anhängen werden die Anhänge gezählt. 25

Anh. 4 § 1772

Allgemeine oder übergreifende Einleitungen oder Einführungen ohne konkreten Paragraphenbezug sind möglichst zu vermeiden. 26

2. Randnummern

Die Kommentierung eines Paragraphen beginnt stets mit neuer Randnummernzählung. Dies gilt auch für gemeinsam kommentierte Paragraphengruppen, Vorbemerkungen, Einleitungen/Einführungen und Anhänge. Soweit Paragraphen in eine große Anzahl von Absätzen oder Nummern gegliedert sind und diese Gliederung direkt nach der Paragrafenebene beginnt, kann die Randnummernzählung ausnahmsweise mit jedem Absatz oder jeder Nummer beginnen. 27

(ausnahmsweise:) **§ 308 Nr. 1a Rn. 1**

(ausnahmsweise:) **§ 2 Abs. 1 Rn. 1**

Grundsätzlich erhält jeder Absatz eine eigene Randnummer. Besteht die Kommentierung aus nur einem Absatz, wird dieser mit der Randnummer 1 versehen, um eine Verlinkung auf die Inhalte zu ermöglichen. Als Randnummern selbst sind nur arabische natürliche Zahlen (ggf. mit „logischer Notation“ mit Punkt) zulässig. Sie werden nach den folgenden Mustern gebildet: 28

Rn. 23

Rn. 4.5

Die Einfügung von a-Randnummern ist dabei bei Bedarf ausnahmsweise zulässig. Andere Zähl schemata sind jedoch unzulässig. 29

(ausnahmsweise:) **Rn. 4a**

(ausnahmsweise:) **Rn. 4.5a, Rn. 4a.5**

Insbesondere im Rahmen von Neuauflagen kann es notwendig werden, zusammengefasste Leer-Randnummern zu verwenden, die für mehrere, in der Voraufgabe noch enthaltene Nummern stehen (zB Rn. 8–10). Eine durchgängige Neuzählung ist bei umfangreichen Änderungen jedoch vorzuziehen. 30

3. Fußnoten

Fußnoten dürfen nur mit arabischen natürlichen Zahlen gebildet werden. Logische Notationen und a-Fußnoten sind nicht zulässig. Fußnoten sollen paragraphen-, artikel- oder kapitelweise gezählt werden. Zur Zählung von Fußnoten bei Handbüchern → [Rn. 34](#). 31

II. Handbücher, Lehrbücher sonstige Monografien

1. Aufbau

Für den Aufbau dieser Werke gibt es zwei Möglichkeiten: 32

a) Gliederung mittels Kapitelparagraphen

Die Ausführungen können in Handbüchern mittels Kapitelparagraphen untergliedert werden, die über das gesamte Werk hinweg durchgezählt werden. Auf ausführende Texte, die keinem dieser Kapitelparagraphen zugeordnet sind (zB Vorstellung der Vorgehensweise), ist zu verzichten. 33

Beispiel für durchnummerierte Kapitelparagrafen:

§ 1 Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge

§ 2 Testament

§ 3 Auslegung letztwilliger Verfügungen

§ 4 Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit letztwilliger Verfügungen

Aufeinanderfolgende Kapitelparagrafen können durch eine übergeordnete Gliederungsstruktur thematisch oder systematisch zusammengefasst werden. Diese über den Kapitelparagrafen liegende Struktur ergibt sich aus der zu behandelnden Materie. Die Gliederungsdichte wird entscheidend vom Umfang des Werkes geprägt und dementsprechend werkspezifisch festgelegt.

34

Beispiel mit darüber liegender systematischer Gliederung:

1. Teil. Die Beratung in der Vermögensnachfolge

1. Abschnitt. Der erbrechtliche Erwerb des Nachlasses

§ 1 Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge

§ 2 Testament

2. Abschnitt. Die Anordnungen des Erblassers

§ 3 Vermächtnis

§ 4 Auflage

2. Teil. Die Vermögensnachfolge im Verfahren

oder

Kapitel 1. Der erbrechtliche Erwerb des Nachlasses

§ 1 Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge

§ 2 Testament

b) Gliederung mittels Kapitel

Bei besonders umfangreichen Handbüchern besteht zudem die Möglichkeit einer übergeordneten Hierarchieebene in Form von Kapiteln.

35

Kapitel 1. Das Mandatsverhältnis

A. Die Vermögensnachfolge in der beratenden und forensischen Praxis

I. Die Bedeutung des Erbrechts

1. Nachlassplanung („estate planning“)

a) Aufnahme des Sachverhalts

B. Mandatsannahme, Sachverhaltsfeststellung und Vergütung

I. Mandatsannahme

1. Kollisionsprüfung

a) Die einzelnen Normen zur Interessenkollision

Kapitel 2. Die Beratung in der Vermögensnachfolge

A. Kompendium für die Beratung

I. Das Berliner Testament
B. Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge
Kapitel 3. Die Vermögensnachfolge im Verfahren

2. Randnummern

a) Abschnittsweise Zählung

Randnummern werden jeweils innerhalb der mit Kapiteln oder Kapitelparagrafen bezeichneten Textabschnitte mit 1 beginnend gezählt. Es ist nicht zulässig, innerhalb eines Kapitels oder eines Kapitelparagrafen für jede darunterliegende Gliederungsebene mit der Randnummernzählung erneut zu beginnen

36

§ 1 Rn. 1, § 2 Rn. 1 usw
Kap. 1 Rn. 1, Kap. 2 Rn. 1 usw

b) Fortlaufende Zählung

Randnummern können auch über das gesamte Werk hinweg durchgezählt werden.

37

Kogel Zugewinnausgleich Rn. 1366

3. Fußnoten

Fußnoten müssen kapitel- oder kapitelparagrafenweise – also jeweils beginnend mit „Fn. 1“ – gezählt werden. Die konkreten Modalitäten werden werkspezifisch festgelegt.

38

Fn. 252

III. Formularbücher

1. Gliederung

Die Gliederungsstruktur eines Formularbuches darf bis zu vier Ebenen aufweisen. Auf der jeweils untersten vergebenen Gliederungsebene eines Kapitels ist das einzelne Formular einzustellen. Es ist zulässig, einzelne Gliederungsebenen mit systematischen Vorbemerkungen ohne konkrete Formulare und/oder mit Checklisten anstelle von Formularen zu belegen.

39

Beispiel (Formular auf Gliederungsebene 3):

A. Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
I. Erbe, Ersatzerbe, Schlusserbe

1. Erbeinsetzung mit Ersatzberufung und Anwachsung (konkretes

Formular)
... USW

2. Anmerkungen

Die Formulare werden in der Regel in einem sich an das einzelne Formular anschließenden Anmerkungsteil erläutert. Die Anmerkungen werden mit fortlaufenden Anmerkungsnummern versehen, welche den Formulartexten durch entsprechende hochgestellte Nummern (ähnlich Fußnoten) an den betreffenden Passagen zugewiesen werden. 40

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise werden in die Anmerkungen nicht als Fußnoten eingefügt, sondern durch Klammerzitate. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet. 41

IV. „Feingliederung“ und Überschriften

Neben der Gliederung des Gesamtwerkes ist in der Regel eine systematische Gliederung der Inhalte vorzunehmen. Diese folgt dem Schema: 42

<p>I. römische Zahl</p> <p>1. arabische Zahl</p> <p>a) Kleinbuchstabe</p> <p>aa) doppelter Kleinbuchstabe</p> <p>(nur ausnahmsweise:)</p> <p>(1) (arabische Zahl in Klammern – nicht griech. Buchst.)</p> <p>(a) (Kleinbuchstabe in Klammern)</p> <p>(aa) (doppelter Kleinbuchstabe in Klammern)</p>

Das einmal gewählte Gliederungsschema sollte über das gesamte Werk beibehalten werden. Bei umfangreichen Erläuterungen kann die Gliederung mit Großbuchstaben (A.) beginnen. Bei weniger umfangreichen Ausführungen kann in begründeten Ausnahmefällen in einzelnen Werkteilen die Gliederung auf einer tieferen Ebene beginnen. Jede Gliederungsebene erhält eine Überschrift (Gliederungspunkt mit Text). Die redaktionelle Gestaltung der Überschriften wird reihen- oder werkspezifisch festgelegt. 43

V. Sonderfall: Mischwerke (kommentar- und handbuchartiger Teil)

Mischwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben der klassischen Vorschriftenkommentierung auch hiervon unabhängige, handbuchartige Teile beinhalten. Bei diesen Werken ist es aktuell aus verlinkungstechnischen Gründen noch nicht möglich, die unterschiedlichen Teilen nach den sonst üblichen Gliederungsvorgaben zu strukturieren. 44

Es gibt allerdings Hilfslösungen, trotzdem die Verlinkbarkeit und insbesondere auch die Funktion der Binnenverweise dieser Werke sicherzustellen. **In diesen Fällen wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei Neuerscheinung und Neuauflagen vor Festlegung der Konzeption mit der Projektstelle** 45

Redaktionsrichtlinie (Ansprechpartner: Enno Pülhorn) in Verbindung zu setzen, um den Aufbau der Werke festzulegen.

C. Binnenverweise

I. Definition Binnenverweis

- Binnenverweise** sind alle Verweise auf eine andere Textstelle mit Randnummer, die sich im selben Werk befindet. 46
- Die **Bezeichnung Werk** bezieht sich auf die abstrakte Konstruktion Werk und ist losgelöst vom Begriff des einzelnen Buches. Werke können in unterschiedlichen Formen vorkommen. 47
- Einbändige Werke** zeichnen sich dadurch aus, dass der komplette Inhalt des Bandes als eine Einheit betrachtet wird. Bei einbändigen Werken gilt der Verweis an eine andere Textstelle im Werk als Binnenverweis. 48
- Mehrbändige Werke**, die als Einheit im Sinne des Binnenverweises zu behandeln sind, sind daran zu erkennen, dass sich die Gliederungsstruktur über die Bandgrenzen hinweg erstreckt, zB Fortsetzung der Kommentierung des gleichen Gesetzes im nächsten Band (zB MüKoBGB) oder Kommentierung eines im Gesamtzusammenhang stehenden Gesetzes in einem weiteren Band (zB MüKoStGB mit seinen Bänden zum Nebenstrafrecht) oder Band 2 eines Handbuches beginnt mit § 152 (zB MHdB ArbR). Diese mehrbändigen Werke sind in ihrer Gesamtheit mit den verschiedenen Bänden als **ein Werk** aufzufassen. Für alle Bände des Werkes gilt eine Werkabkürzung (zB MüKoBGB). Bei mehrbändigen Werken fällt unter den Begriff Binnenverweis sowohl der Verweis an eine andere Textstelle im selben Band als auch der Verweis an eine Textstelle in einen anderen Band. 49
- Der Binnenverweis findet bei einbändigen und bei mehrbändigen Werken sowohl für die **aktuelle Auflage als auch für Verweise auf Voraufgaben** Anwendung. 50
- Im Bereich der **BeckOK/BeckOGK** setzt sich das Werk aus der der **aktuellen Edition/Version** und **allen Voreditionen/Vorversionen** zusammen. 51
- Der Binnenverweis findet im Bereich der BeckOK/BeckOGK sowohl für die **aktuelle Edition/Version als auch für Verweise auf Voreditionen/Vorversionen** Anwendung. 52
- Beachte:** Die Änderung einer Werkabkürzung bei Neuauflagen – zB neue namensgebende Herausgeber kommen hinzu oder entfallen, Werk erhält einen neuen Sachtitel – berührt die Verwendung des Binnenverweispfeils nicht. Auch in diesen Fällen der nicht mehr identischen Werkabkürzung verbleibt es bei den oben skizzierten Regelungen zum Binnenverweis. 53
- Wichtig:** Die Zugehörigkeit zu einer Reihe (zB KuKo) begründet keine Einheit im Sinne des Binnenverweises. Daher findet bei einem Verweis von einem Band einer Reihe in einen anderen Band dieser Reihe der Binnenverweis keine Anwendung. 54
- Siehe zum Ganzen **Anlage 9.1 – Auflagen- und bandübergreifender Binnenverweispfeil bei mehrbändigen und einbändigen Gesamtwerken** und **Anlage 9.2 – Editions- und versionsübergreifender Binnenverweispfeil im Bereich des BeckOK/BeckOGK** 55

II. Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript

Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient der technischen Unterstützung der Verlinkung. Für eine zeitgemäße elektronische Fassung erwartet der Nutzer von beck-online.DIE DATENBANK, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. Da die internen Verweise aber strukturgleich zu Verweisen auf andere Werke sind, kann technisch nicht sicher unterschieden werden, ob es sich um einen Binnenverweis oder ein Stück eines externen Verweises handelt. 56

Binnenverweise werden daher durch das Symbol „→“ gekennzeichnet (siehe **Anlage 10 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweispfeils**). Nach dem Binnenverweispfeil folgt ein Leerzeichen. 57

Dieses Symbol ersetzt bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). Hier wird der Pfeil zusätzlich zum verweiseinleitenden Wort gesetzt. 58

Binnenverweise werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert; sie sollen also nicht, soweit dieser im Werk vorhanden ist, in den Fußnotenapparat aufgenommen werden. 59

III. Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript

1. Kommentare

Binnenverweise im Kommentar folgen dem Schema „Gesetz – Paragraf – Randnummer“ unter Voranstellung eines Verweispfeils (→). Erfolgt der Binnenverweis innerhalb des Gesetzes, so entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Dasselbe gilt für den Paragrafen (oder Artikel). Der Band wird nicht genannt. 60

In Kommentaren, in denen mehrere Gesetze kommentiert und denen Ordnungsnummern zugewiesen sind, wird dennoch bei Binnenverweisen das Gesetz (und nicht die Ordnungsnummer) genannt. 61

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Auflage des Werkes (gilt für Binnenverweise im Rahmen einbändiger und mehrbändiger Werke):

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragrafen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voraufgabe des Werkes (gilt für Binnenverweise im Rahmen einbändiger und mehrbändiger Werke):

→ **7. Aufl. 2017, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

→ **7. Aufl. 2017, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

→ **7. Aufl. 2017, Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

C. Binnenverweise bei Werken, bezüglich derer sich die Werkabkürzung von Auflage zu Auflage ändert, auf eine Randnummer in einer Voraufgabe des Werkes:

→ **11. Aufl. 2014, § 1 Rn. 1** (bei Verweis von MKLS, 12. Auflage 2017 auf Voraufgabe MKL, 11. Auflage 2014)

Sollte in diesen Fällen die Angabe der alten Werkabkürzung gewünscht sein, erfolgt der Verweis auf die Voraufgabe ohne Binnenverweis wie folgt:

MKL/Keller, 11. Aufl. 2014, § 1 Rn. 1

Zitate wie „Voraufgabe → Rn. 10“, „Voraufg. → Rn. 10“, „4. Aufl. → Rn. 10“ und „Voredition/Vorversion → Rn. 10“, „Vored./Vorvers. → Rn. 10“, „7. Ed./Stand: 01.12.2016 → Rn. 10“ oder Ähnliches werden nicht verlinkt und sind daher auch nicht zulässig.

62

Soweit ausnahmsweise absatz- oder nummernweise kommentiert wird, folgen die Binnenverweise dem Muster „Gesetz – Paragraph – Abs./Nr. – Rn.“ Wie zuvor können auch hier, je nach Kontext, die Angabe des Gesetzes und/oder des Paragraphen entfallen.

63

(ausnahmsweise:) → **BGB § 308 Nr. 1a Rn. 1**

(ausnahmsweise:) → **VOB/B § 2 Abs. 10 Rn. 1**

Verweise auf Vorbemerkungen, Einleitungen und Anhänge erfolgen nach den folgenden Mustern:

64

→ **BGB Vor § 307 Rn. 8**

→ **BGB Vor §§ 1564–1587 Rn. 10** (nicht: → **BGB Vor §§ 1564 ff. Rn. 10**)

(die Bezeichnung der genauen Normen der Vorbemerkung ist nur dann zulässig, wenn sonst keine Eindeutigkeit besteht. Siehe dazu auch unter B. I. 1.)

→ **BGB Anh. § 307 Rn. 8**

→ **BGB Anh. 2 § 307 Rn. 8**

→ **BGB Einl. Rn. 1** (Verweis auf eine Einleitung zu einem Gesetz)

→ **Einl. Rn. 5 (Verweis auf die Einleitung aller Bände)**

→ **Einl. Bd. 2 Rn. 5 (Verweis auf die Einleitung von Band 2)**

(setzt sich das Werk aus mehreren Bänden zusammen und soll ein Binnenverweis auf die Einleitung zu einem dieser Bände führen, ist die Bandnummer stets zu nennen)

→ **DS-GVO Erwgr. 4 Rn. 35**

→ **Erwgr. 4 Rn. 35**

Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragraphen (samt Zusatz „Vor“, „Anh.“) entfallen. 65

Wird in einem Anhang ein anderes Gesetz kommentiert, ist nach dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ zu zitieren, wobei das Gesetz, in dessen Anhang sich das andere Gesetz befindet, sowie die Abkürzung „Anh.“ nach dem Binnenverweis genannt werden **können**, um einen Hinweis auf die Struktur des Werkes zu geben. 66

→ **VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3 (EGBGB Anh. Art. 16)** (nicht: → **EGBGB Anh. Art. 16 VFGüterstandsG § 1 Rn. 1-3**)

Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragraphen entfallen. 67

Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden. 68

Nur bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung „Rn.“ weggelassen werden, sofern die Kette gleichartig, dh jeweils mit Komma und Leerzeichen getrennt, fortgeführt wird (es gibt keine zahlenmäßige Obergrenze für eine solche Kette). Die Binnenverweise selbst müssen in diesem Fall zwingend durch Kommata getrennt werden. 69

Paragraphen, Gesetze, Gliederungsnummern und ähnliches können auf diese Weise grundsätzlich nicht verkettet werden. 70

Eine Aneinanderreihung mit Semikolon erfordert in jedem Fall das erneute Setzen des Pfeils und der Abkürzung „Rn.“ (und ggf. zusätzlich der Angabe von Paragraphen und Gesetz). 71

→ **KSChG § 1 Rn. 70, ausführlich** → **BGB § 626 Rn. 4**

→ **BGB § 611 Rn. 5, 24, 30**, → **BGB § 620 Rn. 4, 7, 20**

→ **§ 8 Rn. 4027**, → **VO (EG) 207/2009 Art. 59 Rn. 3**, → **§ 7 Rn. 7** und → **§ 29 Rn. 3**

→ **Rn. 7, 8, 12**

→ **Rn. 2 ff., 12**

→ **Rn. 7, 8, 12 und 13**

→ **Rn. 12–14 und 22–28**

→ **Rn. 12 bis 14 und** → **Rn. 22 bis 28**

→ **Rn. 12–14**, → **§ 23a Rn. 1**

Hinweis: Es gibt (technisch gesehen) keine Obergrenze für die Länge dieser Ketten, sofern sie gleichartig – jeweils mit Komma und Leerzeichen – fortgeführt wird.

Statt „und“ sowie ein Komma sind an dieser Stelle auch „oder“, „sowie“, „bis“ und „bzw.“ oder einer Mischung davon möglich.

→ **Rn. 12**; → **Rn. 54, 55, 56**; → **StGB § 242 Rn. 1**

Hinweis: Aufgrund der Aneinanderreihung der Binnenverweise mit **Semikolon** müssen hier erneut der Pfeil und „Rn.“ gesetzt werden.

2. BeckOK

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Edition des Werkes:

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voredition des Werkes:

→ **50. Ed. 1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars als die Ausgangsdition des Verweises befindet)

→ **50. Ed. 1.12.2018, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars als die Ausgangsdition des Verweises befindet)

→ **50. Ed. 1.12.2018, Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 BGB auf eine Randnummer verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars als die Ausgangsdition des Verweises befindet)

C. Daneben besteht die Möglichkeit der Verwendung des Vollzitats (→ [Rn. 249](#)):

BeckOK ArbR/Joussen, 50. Ed. 1.12.2018, BGB § 611 Rn. 1

3. BeckOGK

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Version des Werkes:

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Vorversion des Werkes:→ **1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR als die Ausgangsversion des Verweises befindet)

→ **1.12.2018, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR als die Ausgangsversion des Verweises befindet)

→ **1.12.2018, Rn. 12**

(wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 BGB auf eine Randnummer verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR als die Ausgangsversion des Verweises befindet)

Anmerkung der Redaktion:

*Derzeit unterstützt die BeckOK/OGK-Verlinkungsfunktion im Autoren-/Lektorenarbeitsplatz die Binnenverweissetzung auf Voreditionen/-versionen noch **nicht**. Daher können Binnenverweise auf Voreditionen/-versionen aktuell nur **händisch** gesetzt werden. Diese werden durch den automatischen Verlinker erkannt, so dass die korrekten Sprungziele auf die Voreditionen/-versionen **gewährleistet** sind.*

4. Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien

Verweise werden entsprechend der vorgegebenen Gliederungsstruktur (Gliederung nach Kapiteln oder Kapitelparagrafen → [Rn. 32](#)) durch Setzen eines Verweispfeils (→) und der Angabe des Kapitels oder Kapitelparagrafen und der konkreten Randnummer gebildet. Erfolgt der Verweis innerhalb des durch Kapitel oder Kapitelparagrafen gekennzeichneten übergeordneten Gliederungspunkts, so entfällt die Nennung des Kapitels oder Kapitelparagrafen.

→ **Kap. 2 Rn. 3** (wenn von einem anderen Kapitel auf Kapitel 2 verwiesen wird)

→ **§ 3 Rn. 75** (wenn von einem anderen Kapitelparagrafen auf § 3 verwiesen wird)

→ **Rn. 3** (wenn innerhalb des Kapitels oder Kapitelparagrafen verwiesen wird)

Im Falle der Durchzählung der Randnummern über das gesamte Werk genügt der Verweis auf die jeweilige Randnummer.

72

73

→ **Rn. 1098**

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 61](#) ff.).

74

5. Formularbücher

Verweise auf andere Formulare, Checklisten, Anmerkungen oder Vorbemerkungen innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der vollständigen Gliederungsposition der betreffenden Fundstelle mit dem vorangestellten Kürzel „Form.“, „Anm.“ oder „Vorb.“. Bei Neuerscheinungen und umfangreich überarbeiteten Neuauflagen müssen die Leerzeichen zwischen den Gliederungspositionen entfallen. Auf Checklisten wird wie auf Formulare verwiesen.

75

→ **Form. H.I.1**

(Verweis auf ein anderes Formular oder eine andere Checkliste im selben Formularbuch)

→ **Form. H.I.1 Anm. 1**

(Verweis auf eine Anmerkung zu einem anderen Formular im selben Formularbuch)

→ **Vorb. Form. H.I.1 Anm. 1**

(Verweis auf einen Vorbemerkungstext im selben Formularbuch)

Verweise auf eine andere Anmerkung zu demselben Formular, in dessen Anmerkungsapparat die Verweisung erfolgt, erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der betreffenden Anmerkungsnummer mit dem vorangestellten Kürzel „Anm.“.

76

→ **Anm. 5**

Mehrere Binnenverweise werden mit Komma getrennt. Der Verweispfeil muss nach dem Komma vor einem vollständigen Zitat nochmals gesetzt werden.

77

→ **Form. H.I.1 Anm. 1, → Form. G.VI.2**

Nur bei Verweisen auf mehrere Anmerkungen darf der Verweispfeil folgendermaßen gesetzt werden:

78

→ **Form. H.I.1 Anm. 1, 2**

→ **Form. H.I.1 Anm. 1–5**

→ **Anm. 1, 2**

→ **Anm. 1–5**

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 61](#) ff.).

79

6. Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur

Verweise auf Stichworte innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) gefolgt von dem gewünschten Stichwort sowie ggf. der jeweiligen Gliederungs- oder Randnummer innerhalb des Stichworts.

80

- Arbeitgeber Rn. 16
- Duldung der Vollstreckung Rn. 10
- Alkohol/Drogen A II 4 b dd

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 61](#) ff.).

81

D. Zitierweisen

I. Allgemeine Abkürzungen

Abkürzungen im Text sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. Für verwendete Abkürzungen gilt das in der **Anlage 1** beigefügte **Allgemeine Abkürzungsverzeichnis**.

82

Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt versehen (Beispiel: allg.); eine Ausnahme gilt für Abkürzungen, die als selbständiges Wort wahrgenommen werden (zB: wistra, Lkw, Kfz). Abkürzungen, die mit Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt (Ausnahme: S. für Seite und Satz). Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt (zB „im Sinne des“: „iSd“).

83

Die Abkürzungen für Worte wie „siehe oben“, „siehe unten“ sowie „mit ablehnenden („kritischen“, „zuständigen“) Anmerkungen“ werden in Abweichung von dieser Regel folgendermaßen gebildet: „s. oben“, „s. unten“, „mablAnm („mkritAnm“, „mzustAnm“); jeweils ohne Leerzeichen und ohne Punkt.

84

Die Punktsetzung bei Kurztiteln von Zeitschriften richtet sich nach der Vorgabe der Zeitschrift (siehe **Anlage 6 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen**).

85

II. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben.

86

1.2.2005

III. Normen

1. Nationale Normen

a) Gesetze und Verordnungen

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**.

87

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung.

88

Grundgesetz – GG

Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG

Grundbuchordnung – GBO

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen zB in Handbüchern kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 2** stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen (zurück zum Überblick).

89

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg ⇒ LBO ⇒ BWLBO

Landesbauordnung Saarland ⇒ LBO ⇒ SaarlBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein ⇒ LBO ⇒ SchlHLBO

Soweit es ausnahmsweise erforderlich ist, werden Gesetze durch den Langtitel, das Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum Gesetzblatt muss immer erfolgen. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die BGBl.-Fundstelle darf nicht isoliert in einer Fußnote stehen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

90

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019 (BGBl. I 466)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008 (BGBl. I 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I 3338)

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.1.2004 (BInGVBl. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BInGVBl. 842)

oder mit Abkürzungen und BGBl.-Fundstelle in Kommata (ausnahmsweise):

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008, BGBl. 2021 I 2586, zul. geänd. durch G v. 5.7.2021, BGBl. I 3338

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr:

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden folgendermaßen zitiert:

91

VV 7000 RVG

VV 3101 Nr. 2, VV 3104 RVG

VV Vorb. 3.1 Abs. 1 RVG

KV 8210 GKG

b) Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien

aa) Verwaltungsvorschriften

Es ist die amtliche Abkürzung der zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) zu verwenden.

92

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.

93

bb) Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse

Mangels amtlicher Abkürzungen sind die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind gängig:

94

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Einkommensteuer-Hinweise	EStH 1a
Lohnsteuer-Richtlinien	LStR 3.2
Lohnsteuer-Hinweise	LStH 3.2
Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	WoPR 3 Abs. 1

Körperschaftsteuer-Richtlinie	KStR 2 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Hinweise	KStH 2 Abs. 1
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	BewRGr Abschn. 8 Abs. 2
Fortschreibungs-Richtlinien	FortschreibungsR Abschn. 2 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Richtlinie	ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Hinweise	ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1
Grundsteuer-Richtlinien	GrStR Abschn. 9 Abs. 2
Gewerbsteuer-Richtlinien	GewStR 2.1 Abs. 1
Gewerbsteuer-Hinweise	GewStH 2.1 Abs. 1
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStAE 3.8 Abs. 2
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1

cc) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitiertweise ohne Betreffangabe ist werkspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben.

95

BeckVerw („Beck Verwaltungsanweisungen“) oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen.

96

Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte Kj. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

dd) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien

Diese Verwaltungsschreiben werden nach den unter → [Rn. 87](#) ff. genannten Grundsätzen für die Zitierweisen von Gesetzen und Verordnungen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der **Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden** zu entnehmen.

97

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534 LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987

BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5
BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270
FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913
FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 270

c) AGB und sonstige Regelwerke

Hat der Ersteller der AGB oder des Regelwerks keine Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden oder eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen. 98

Bei dem Abdruck des Wortlauts von AGB und sonstigen Regelwerken ist der veröffentlichte Text zu verwenden. Bei der Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken sollte vor die Vorschrift diejenige Bezeichnung („§“, „Nr.“, „Ziff.“ etc) gesetzt werden, die in den AGB oder im Regelwerk selbst verwendet wird. 99

§ 8 BU
§ 2 Nr. 1 AMB 2008

Wenn auf eine derartige Bezeichnung verzichtet wird, ist grundsätzlich „Nr.“ voranzustellen. 100

Nr. 1 AGB-Banken
Nr. 2.1.1 ARB 2012
Nr. 7.3.1 MaRisk VA

2. Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung. 101

§ 870 ABGB iVm § 55 ABGB (für Österreich)
Art. 29 Abs. 1 OR, Art. 30 Abs. 1 OR (für die Schweiz)
(nicht: Art. 29 des schweiz. OR)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht. 102

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)
§ 59 Abs. 3 öAktG

3. Europäische Rechtsakte

a) Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen). 103

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben: 104

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt: 105

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

b) Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen. 106

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden. 107

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei 108

Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

109

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution oder ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den fehlenden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck. Gleichwohl handelt es sich hierbei um Gesetze im materiellen Sinn mit allgemeiner Geltung. Der Vertragstext ordnet in diesen Fällen ausdrücklich eine entsprechende Bezeichnung des Rechtsakts mit einem Zusatz an (siehe Art. 290 Abs. 3 und Art. 291 Abs. 4 AEUV).

110

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**“ eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder

DelVO (EU) 2015/560

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden.

111

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (siehe **Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**).

112

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

Interinstitutionelle Dossiers sollen sehr zurückhaltend zitiert werden, da sie in der Regel Entwürfe, Zusätze, Änderungen oder Korrekturen in laufenden Gesetzgebungsverfahren betreffen. Gleiches gilt für Dokumente, die zum Teil nur als Internet-Quellen zitiert werden.

113

Ratsdok. 9896/17 ADD 1

Ratsdok. 9896/17 ADD 1 COR 1

4. Paragraphen und Artikel

Normzitate werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert, sie sollen also nicht, soweit dieser im Werk vorhanden ist, in den Fußnotenapparat aufgenommen werden.

114

a) Grundsätze

Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

115

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Absätze und Sätze können abweichend von dieser Regelform auch mit römischen Zahlen zitiert werden (Ausnahmeform insbesondere für Kompaktwerke wie den „KuKo“). In diesem Fall werden zitierte Sätze ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt angefügt:

116

§ 9c I 2 GmbHG

§ 103 II Nr. 3 BetrVG

Art. 12 V lit. a CMR

Hat ein Paragraf nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen:

117

§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG

Für **Kommentare** gilt: Innerhalb der Kommentierung eines bestimmten Gesetzes **entfällt** im Zitat die Gesetzesabkürzung, da dies aus dem Kontext erschlossen werden kann (sog. Kontextgesetz).

118

§ 212 Abs. 1 (StGB, in einer Kommentierung zum StGB)

Innerhalb der Kommentierung zu einem Paragrafen entfällt darüber hinaus die Angabe des Paragrafen.

119

Abs. 1 (gemeint ist § 212 Abs. 1 StGB, innerhalb der Kommentierung des § 212 StGB)

In allen anderen Werktypen muss die Gesetzesabkürzung immer genannt werden.

120

Für Erwägungsgründe und Anhänge von Normen gilt folgende Zitierweise

121

Erwägungsgrund Nr. 6 RL (EU) 2019/770

Erwgr. Nr. 6 RL (EU) 2019/770

Anh. I GesR-RL

Anh. II RL (EU) 2015/2302

b) Bildung von Paragrafenketten

Mehrere aufeinanderfolgende Paragrafen werden wie folgt zitiert:

122

§§ 1, 2, 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

Für **Kommentare** gilt: Innerhalb der Kommentierung eines bestimmten Gesetzes **entfällt** die Nennung des Kontextgesetzes (→ [Rn. 226](#) ff.):

123

§§ 1, 2, 14 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

§§ 1–3 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

Art. 59–63 (Brüssel Ia-VO, innerhalb der Kommentierung der Brüssel Ia-VO)

§ 12, § 126 StPO (innerhalb der Kommentierung zB der ZPO, der erste Paragraph wird der ZPO zugeordnet)

In allen anderen Werktypen muss die Gesetzesabkürzung stets genannt werden. Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragraphenzeichen zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragraphenzeichen eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

124

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Werden verschiedene Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes oder verschiedener Gesetze mithilfe der Abkürzung „iVm“ verbunden, so kann das Gesetz im Zitat nur dann weggelassen werden, wenn es sich dabei um das im Kontext kommentierte Gesetz handelt. Bezieht sich das Zitat auf ein anderes Gesetz als das des Kontextes, muss dies explizit durch eine Gesetzesabkürzung gekennzeichnet werden.

125

Grundsätzlich kann aber aus Gründen der Klarheit das Gesetz immer genannt werden.

126

§ 30 iVm § 125 VAG (in einer Kommentierung des UmwG; erster Zitatteil bezieht sich auf das UmwG)

§ 315 VAG iVm § 125 VAG oder **§§ 315 iVm 125 VAG** (in einer Kommentierung des UmwG; beide Zitatteile beziehen sich auf das VAG; zum letzten Beispiel: die Zitatkette wird durch „iVm“ nicht unterbrochen)

§§ 315, 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG, der Zitatteil „§ 30“ auf das UmwG. Das doppelte Paragraphenzeichen zuvor darf nur deswegen gesetzt werden, weil die Paragraphen nicht untergliedert sind)

§ 315 Abs. 1 VAG, § 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG. Bei untergliederten Paragraphenketten ist das Paragraphenzeichen jeweils neu zu setzen. Der Zitatteil „§ 30“ bezieht sich auf das UmwG)

IV. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

Fundstellen in Veröffentlichungsorganen werden **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBI.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig, die innere Klammer wird

127

hierbei als runde Klammer gesetzt. Eine Verlinkung auf die konkrete Seite im BGBl. ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Nur in Ausnahmefällen soll die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden (Beispiele → [Rn. 90](#) ff.).

128

Zitierweise orientiert sich jeweils am amtlichen Vorbild:

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

BStBl. II 1987, 746

ABl. 1980 L 2, 14

ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2

Zitierweise für den bis Jan. 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Feb. 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“):

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ, JO) verwendet.

129

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist.

130

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 2** versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt.

131

BbgGVBl. 2013 II 186

HessGVBl. 2007 I 623

BWGBl. 2013, 301

V. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. 132

BT-Drs. 15/4053, 13
BR-Drs. 850/04, 1
BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben: 133

COM(2012) 558 final, 5
SEC(2012) 558 final, 5
CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt: 134

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“)
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5
KOM(2000) 558 endgültig
SEK(1998) 558 endg., 5
SEK(2011) 558, 5 endgültig

VI. IAS, IFRS, IFRIC, SIC

Die Zitierweise von IAS, IFRS, IFRIC und SIC bietet einige Besonderheiten. 135

Die Paragraphen eines IAS/IFRS werden nicht durch das Paragraphenzeichen bezeichnet, sondern nach der Ziffer des jeweiligen Standards durch Punkt getrennt angefügt. 136

IAS 2.25, IAS 16.36 ff., IAS 8.11, IAS 1.14, IFRS 3.36, SIC 27, IFRIC 2

Buchstaben innerhalb eines Standards werden ohne den Zusatz „Buchst.“ ohne Leerzeichen getrennt angefügt: 137

IAS 1.22c, IFRS 3.46b, IAS 37.14a

Hat ein Standard mehrere Anhänge, so sind diese mit Großbuchstaben gekennzeichnet und werden mit Punkt, ohne Leerzeichen getrennt an die Bezeichnung des Standards angehängt. Sofern der Anhang selbst in Paragraphen unterteilt ist, werden diese ebenfalls ohne Leerzeichen getrennt angehängt. 138

IAS 39.A99BA = IAS 39 Anhang A § 99BA

IFRS 1.B1 = IFRS 1 Anhang B § 1

VII. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 139

S. 1600 (nicht: 1 600 oder 1.600)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 140

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). 141

VIII. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

1. Fußnoten oder Klammerzitate

Fundstellen für Zitate werden entweder als Klammerzitate im Text oder in Fußnoten nachgewiesen. Bei Klammerzitationen ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet. Die Festlegung wird reihen- oder werkspezifisch getroffen. Im Rahmen von Kommentaren werden die Fußnoten paragraphenweise mit 1 beginnend gezählt, sofern nicht ausnahmsweise anderes vereinbart ist (zB bei außerordentlich umfangreichen Kommentierungen). Bei Handbüchern, Monografien und Lehrbüchern erfolgt eine sinnvolle werkspezifische Festlegung. 142

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerzitationen verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 143

Auf Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK können aus rechtlichen und technischen Gründen keine Links gelegt werden; daher sollte grundsätzlich auf eine Zitierung anderer Internetseiten verzichtet werden. 144

Die Fußnotenzähler sind im Text grundsätzlich hinter dem Satzzeichen anzubringen. Sofern sich die Fußnote nur auf einen Begriff bzw. Teil des Satzes bezieht, sollte der Zähler direkt nach diesem gesetzt werden. 145

Im Rahmen von Loseblattwerken sind Klammerzitate Fußnoten vorzuziehen. Bei Verwendung von Fußnoten in Loseblattwerken wird deren Zählung werkspezifisch festgelegt. 146

2. Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturzitaten

Rechtsprechungszitate stehen vor Literaturzitaten. 147

3. Rechtsprechungszitate

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originale Online-Produkte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 148

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften zu zitieren, die über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 149

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 150

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, kann über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS angefordert werden. Damit können im Prinzip alle Entscheidungen mit BeckRS-Fundstelle zitiert werden. 151

a) Grundregeln

Die Redaktionsrichtlinie lässt bezüglich der wiederzugebenden Details gerichtlicher Entscheidungen **zwei Varianten** zu. Die Auswahl der Variante wird werkspezifisch und werkeinheitlich getroffen. 152

Variante 1: Gericht nur mit **Fundstelle**

Variante 2: Gericht mit **Datum, Aktenzeichen** und **Fundstelle**

Variante 1

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Online-Datenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 153

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Rechtsprechungszitats zitiert werden, ist die in den Quellen des Verlags C.H.BECK vergebene Randnummer, hilfsweise die bei anderen Quellen vergebene Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern 154

unterbleibt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt.

Beispiele für die **Variante 1**: Zitate nur mit **Fundstelle**

155

BGH NJW 2008, 2178

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

Variante 2

Alternativ dazu ist es zulässig, nach der Nennung des Gerichts, das **Datum** und – durch Gedankenstrich getrennt – das **Aktenzeichen** (ohne den Hinweis „Az.“ oder „Rs.“) anzugeben. Anschließend wird (mit Komma getrennt) die **Fundstelle** genannt.

156

Beispiele für **Variante 2**: Zitate mit **Datum**, **Aktenzeichen** und **Fundstelle**:

157

BGH 17.11.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG 26.4.2012 – 3 C 28.11, NVwZ-RR 2012, 641 (642)

EuGH 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

EuG 8.3.2012 – T-221/10, EuZW 2012, 555

EGMR 10.1.2013 – 36769/08, NJW 2013, 2735 (2737)

Andere Elemente – insbesondere die Entscheidungsart (zB „Urt. v.“) – werden grundsätzlich nicht genannt. Sollte es dennoch im Einzelfall erforderlich sein, kann die Entscheidungsart genannt werden.

158

BGH Urt. v. 10.5.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248 Rn. 37 ff. – Fluch der Karibik

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt.

159

BGH BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BGH BGHZ 180, 344 (346) = GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

EuGH Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

oder alternativ

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 (346) = GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv
BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely
EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

Die amtliche Sammlung des EuGH wird stets ohne vorangestellte Null zitiert.

160

EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman
 (nicht: ... Slg. 1995, I-04921 Rn. 25)

BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null.

161

Bis einschließlich 31.12.2017:
 BGH **BeckRS 2015, 06125** (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)
 Ab 1.1.2018:
 LG Braunschweig **BeckRS 2018, 142** (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)

Ab dem 1.1.2010 (EuGöD) und dem 1.1.2012 (EuGH, EuG) ergangene Entscheidungen sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese Entscheidungen ab diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden. An die Stelle der bisherigen Sammlungsfundstelle tritt der Europäische Rechtsprechungsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI), der allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte vom Gerichtshof zugewiesen wurde.

162

Der ECLI selbst ist im Zitat stets vollständig, dh inklusive des Präfixes „ECLI“, anzugeben.

163

EuG 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 = EuZW 2012, 555 (558) – Iberdrola/Kommission

b) Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der **Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten** beigefügte Verzeichnis. Die Gerichtsbezeichnung wird stets gerade gesetzt.

164

c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, sollen sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. Grundsätzliche Regelungen zur Angabe von Parallelfundstellen werden werkspezifisch getroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Leser sind Parallelfundstellen jedoch werkeinheitlich stets auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen (zB Fundstelle des Verlags C.H.BECK und eine Parallelfundstelle).

165

BGH 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben.

166

BVerfGE; BGHZ; BGHSt; BAGE; BFHE; BFH/NV

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen.

167

BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, BGHZ 176, 301

(nicht: BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, Z 176, 301)

BGHZ 176, 301

(nicht: BGH BGHZ 176, 301)

BGHZ 69, 181 = NJW 1977, 1681 – Heimstätte

BFH 24.9.2014 – VII R 39/13, BFHE 247, 176 = DStRE 2014, 1526

BFH 25.1.2010 – VIII B 68/09, BFH/NV 2010, 890 = BeckRS 2010, 25016000

d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts (ggf. der Entscheidungsform, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens), des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu verstehenden – Entscheidungsnummer gebildet.

168

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

Sollen mehrere in der AP veröffentlichte Entscheidungen zu demselben Gesetzesparagraphen und/oder Stichwort zitiert werden, so werden die soeben genannten Details nur für die erste AP-Fundstelle angegeben. Weitere Entscheidungen werden – ggf. durch Semikola getrennt – lediglich durch Angabe der Entscheidungsnummer mit dem jeweils vorangestellten Kürzel „Nr.“ aufgelistet.

169

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

In Kommentaren wird bei der verkürzten Zitierweise „BAG AP Nr. 5“ im Rahmen der automatischen Verlinkung auf den Kontext der Kommentierung (dh den kommentierten Paragraphen eines bestimmten Gesetzes) zurückgegriffen und entsprechend verlinkt. Bei Handbüchern ist es aufgrund deren abweichender Struktur nicht möglich, auf solche verkürzten AP-Zitate zu verlinken.

170

e) Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

Die Zitierweise der Loseblattsammlung Lindenmaier Möhring (LM) erfolgt bis zum Jahr 2002 analog zur Zitierung der AP:

171

BGH LM BGB § 765 Nr. 120

Seit 2003 wird die Loseblattsammlung als Zeitschrift bzw. als Online-Fachdienst fortgeführt. Ab dann ist daher wie bei Zeitschriften zu zitieren:

172

LMK 2008, 254388

f) **Entscheidungsketten**

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern es der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt. Ansonsten könnte unklar sein, ob sich die im Folgezitat genannte Fundstelle auf die im vorangegangenen Zitat zuerst genannte führende Fundstelle oder die Parallelfundstelle bezieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zeitschriften als Parallelfundstellen zitiert sind. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

173

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512

BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

BGHZ 29, 107 = NJW 1959, 526; BGH NJW 2000, 1332

BGHZ 60, 262 (264) = NJW 1973, 899; BGH NJW 1996, 1812

BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

BGH FamRZ 2008, 1830 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

Werden im Rahmen von Entscheidungsketten Fundstellen aus derselben amtlichen Sammlung unter Angabe einer Parallelfundstelle zitiert, ist die Angabe der amtlichen Sammlung jeweils zu wiederholen.

174

BVerfGE 75, 108 (150) = NJW 1987, 3115 (3116); BVerfGE 77, 288 (299) = NVwZ 1988, 619 (620); BVerfGE 105, 313 (331) = NJW 2002, 2543 (2544)

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

175

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen. 176

BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 66

Zu Kettenzitatoren von AP-Fundstellen → [Rn. 168](#). 177

g) **Entscheidungsanmerkungen**

Anmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert. 178

EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256

BGH GRUR 1967, 94 – Stute, mAnm Hoepffner GRUR 1967, 96

Soll nur die Anmerkung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln. 179

Lauda NJW 2005, 1256.

4. **Aufsätze**

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Name des Autors wird gerade gesetzt. Sollte der Titel des Aufsatzes genannt werden, so ist dieser durch Komma von der Autorenangabe getrennt anzugeben. Danach folgt – ebenfalls mit Komma getrennt – die Fundstellenangabe. 180

Mayer, Die Anwaltsvergütung nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, NJW 2021, 345

Wird der Titel des Beitrags nicht genannt, entfällt das Komma zwischen Autorenangabe und Fundstelle. 181

Soll eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert werden, so ist diese direkt anschließend an die Anfangsseite des Beitrags in runden Klammern anzufügen. 182

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Beitrags zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. 183

Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern an die Anfangsseite angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 184

Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig. 185

Angabe der konkreten Seite:

Johannisbauer NJW 2019, 3614 (3615)

Angabe der konkreten Randnummer

Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Johannisbauer NJW 2019, 3614

Weitere Beispiele

Bialowons r+s 2011, 317 (319 ff.)

Bauer/v. Medem NZA 2013, 1233 (1234, 1236)

Wagner EuZW 2021, 572 (573–579)

Auch wenn sich das Zitat bereits in Klammern befindet (bei Werken ohne Fußnoten), so wird die Angabe der konkreten Seite werkeinheitlich in runde Klammern gesetzt. 186

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 187

Gerber NZM 2008, 152 (154 Fn. 12)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 188

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind (dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen), wie folgt zitiert: 189

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010).

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 190

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

5. Literaturzitate

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 191

Zitate erfolgen entweder als Vollzitat oder als Kurzzitat (zur Definition siehe bei den entsprechenden Abschnitten unten). Die Entscheidung, ob Kurz- oder Vollzitate Verwendung finden, ist werkspezifisch festzulegen. Während zB in einem gesellschaftsrechtlichen Werk die Zitate auf gesellschaftsrechtliche Literatur in der Regel als Kurzzitat erfolgen, wird in einem Werk zum Umweltrecht gesellschaftsrechtliche Literatur in der Regel im Vollzitat aufgenommen, da ohnehin nur vereinzelt derartige Nachweise erfolgen. 192

Kurzzitaten sollte im Zweifel der Vorrang gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Verweisen auf häufig verwendete Literatur. 193

Vollzitate sind zu verwenden, wenn die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses (zB bei Zeitschriften oder Festschriften) oder aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist. 194

a) Zitiervorschlag

Um eine richtige Zitierweise und damit eine optimale Verlinkung der im Verlag C.H. BECK/Vahlen/Nomos erscheinenden Werke auf beck-online.DIE DATENBANK zu gewährleisten, ist in **jedem Werk** ein verbindlicher Zitiervorschlag anzugeben, der die gültige Werkabkürzung und das Zitiermuster enthält. Die geltende Werkabkürzung ist über das [ZITIERPORTAL](#) abrufbar. Der Zitiervorschlag ist bei Printwerken auf der Rückseite des Titelblattes oder an anderer prominenter Stelle und bei originären Onlinewerken auf dem Titelblatt selbst anzugeben. 195

b) Kurzzitate

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die Werkabkürzung ergibt sich aus den unten genannten Regeln und besteht aus dem Namen des Autors/Herausgebers, aus dem abgekürzten Sachtitel (zB BeckOK FamR für den Beck'schen Online-Kommentar Familienrecht) oder aus dem Namen des Autors/Herausgebers und einem abgekürzten Titelzusatz (zB Dethloff FamR). 196

aa) Werkabkürzung

Die Werkabkürzungen für Werke der Verlage C.H.BECK/Vahlen/Nomos werden von der Koordinationsstelle Redaktionsrichtlinie (Nicole Gonçalves-Ribeiro und Enno Pülhorn) festgelegt und sind **verbindlich**. 197

Beachte: Im Hinblick auf das inzwischen führende Onlinemedium werden die Online-Kommentare **nicht mehr** mit der **Werkabkürzung ihrer Printversion**, sondern ausschließlich mit der Werkabkürzung ihrer **Onlineversion** zitiert. 198

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 4. Auflage 2019 (Printausgabe des BeckOK BGB)

Für Literaturzitate ist stets die Onlinefassung heranzuziehen:

zB BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 7

(1) Werkabkürzung mit „Markenname“

Kann ein Werk einer Marke von C.H.BECK oder Nomos zugeordnet werden, so ist der Markenname im Zitiervorschlag zu nennen. Auf die Angabe der Herausgebernamen wird verzichtet. Die Werkabkürzung wird durch die Angabe der Marke und des Rechtsgebiets/Gesetzes gebildet. Die Rechtsgebietsabkürzung ergibt sich aus dem Verzeichnis mit den allgemeinen Abkürzungen. 199

	Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
1.	Beck'sche Formularbücher	BeckFormB	BeckFormB GmbHR
2.	Beck'sche Handbücher	BeckHdB	BeckHdB AG
3.	Beck'sche Onlineformulare (Vertrag und Prozess)	BeckOF-V BeckOF-P	BeckOF-V BeckOF-P
4.	Beck'sche Online-Kommentare	BeckOK	BeckOK FamFG
5.	Münchener Anwaltshandbücher	MAH	MAH ErbR
6.	Münchener Handbücher	MHdB	MHdB AG
7.	Münchener Kommentare	MüKo	MüKoBGB
8.	Münchener Prozessformularbücher	MPFormB	MPFormB ArbR
9.	Münchener Vertragshandbuch	MVHdB	MVHdB I GesR
10.	Notar- und Gestaltungspraxis	NotGP	Herrler GesR-NotGP
11.	Beck'sche Kommentare	Beck	Beck TKG
12.	Praxis der Kommunalverwaltung	PdK-	PdK-Bund
13.	Nomos Kommentare (= Nomos Großkommentare)	NK-	NK-BGB
14.	Nomos Handkommentare	HK-	HK-ArbR (Ausnahmen: HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB)
15.	Nomos Lehr- und Praxiskommentare	LPK-	LPK-SGB X
16.	Nomos Stichwortkommentare	SWK-	SWK-ArbR
17.	Nomos Formularbibliothek Vertragsgestaltung	FormBib-V	FormBib-V FamR
18.	Nomos Formularbibliothek Zivilprozess	FormBib-Z	FormBib-Z BauR
19.	Nomos Formularbücher	FormB-	FormB-VerKR
20.	Nomos Gesetzesformulare	GForm-	GForm-ZPO
21.	Nomos Prozesshandbücher	PHdB-	PHdB-SozS

(2) Werkabkürzungen für Lehrbücher/Studienliteratur

Bei Lehrbüchern wird die Werkabkürzung durch die Nennung des Autorennamens und der Rechtsgebietsabkürzung, die aus dem Verzeichnis der allgemeinen Abkürzungen zu entnehmen ist, gebildet.

200

Dethloff, Familienrecht, 32. Aufl. 2018	Dethloff FamR
---	---------------

(3) Werkabkürzungen für sonstige Werke

Die Werkabkürzung ergibt sich aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren und bei **Monografien** sowie **Handbüchern** eines Zusatzes, zB einer Rechtsgebietsabkürzung.

201

Ist bei Handbüchern das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelnachsatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich verbunden – nachgestellt. Dabei ist – neben der Detailtypographie – unerheblich, ob das Wort Bestandteil des Haupttitels oder eines Untertitels ist oder als Begriff für sich allein steht (Beispiel: „Ein Handbuch“). Ergibt sich der Begriff „Handbuch“ jedoch **nur** aus der Reihenbezeichnung eines Werks, so gilt dies nicht und der Bestandteil „-HdB“ entfällt im Titelnachsatz.

202

Name des Werkes	Werkabkürzung
Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 6. Aufl. 2019 (= Monografie)	Kogel Zugewinnausgleich

Name des Werkes	Werkabkürzung
Oppenländer/Trölitzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Haupttitel)	Oppenländer/Trölitzsch GmbH-GF-HdB
Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, 2. Aufl. 2012 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Untertitel)	Lange MarkenR-HdB
Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019 (= Handbuch ergibt sich aus der Reihenbezeichnung und nicht aus dem Titel, daher entfällt der Titelnachsatz)	Krafka RegisterR

Ein Zusatz wird im Übrigen immer dann bei allen Werktypen angefügt, wenn ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht.

203

Name des Werkes	Werkabkürzung
Beck/Depré, Praxis der Insolvenz, 3. Aufl. 2017	Beck/Depré Insolvenz
Benkard, Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ, 3. Aufl. 2019	Benkard EPÜ
Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl. 2015	Benkard PatG

Grundsätzlich müssen die Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren ausgeschrieben werden.

204

Name des Werkes	Werkabkürzung
Bredemeier/Neffke, TVöD/TV-L, 5. Aufl. 2017	Bredemeier/Neffke

Ab **drei oder mehr** Herausgebern/Autoren **kann** die Werkabkürzung entweder in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden – **oder** durch Nennung der Namen – die mit Schrägstrichen aneinandergefügt werden – gebildet werden.

205

Name des Werkes	Werkabkürzung
Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019	BKL oder Battis/Krautzberger/Löhr
Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020	EBJS oder Ebenroth/Bou- jong/Joost/Strohn

Sollte es zwischen der Werkabkürzung in Form der Abkürzung mit den Initialen der drei oder mehr Herausgebern und anderen feststehenden Abkürzungen des täglichen Lebens, Gesetzeskürzeln, nationalen oder internationalen Markennamen, Parteien, Organisationen und anderen Gruppierungen zu einer Gleichheit und daher zu Verwechslungsgefahr kommen, ist das Werk durch die Nennung der vollständigen Herausgebernamen abzukürzen.

206

Das Adelsprädikat „v.“ oder zusammengesetzte Formen wie „von der“ usw. werden in der sich aus den Initialen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren zusammensetzenden Abkürzung nicht genannt.

207

Name des Werkes	Werkabkürzung
Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, 8. Aufl. 2021	KBLW oder Kremer/Bachmann/Lut- ter/v. Werder
Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz, 4. Aufl. 2015	KHM oder Kossens/von der Heide/Maaß

Ein Doppelname wird als ein Name gezählt. Bei der Abkürzung durch Initialen wird jeweils nur die erste Initiale des Doppelnamens aufgeführt.

208

Name des Werkes	Werkabkürzung
Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020	MKLS oder Meyer-Ladewig/Kel- ler/Leitherer/Schmidt

Vornamen werden bei Verwechslungsgefahr dem Familiennamen **ausnahmsweise** mit Punkt abgekürzt vorangestellt. Das Adelsprädikat „von“ wird „v.“ abgekürzt, während zusammengesetzte Adelsprädikate wie „von der, von dem“ usw. ausgeschrieben bleiben.

209

K. Maier; N. Schneider; v. Caemmerer; von der Heide; von dem Bussche

(4) Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer.

210

Name des Werkes	Werkabkürzung
Hoffmann-Becking, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, 5. Aufl. 2020	MHdB GesR IV

bb) Bildung des Zitats

(1) Grundsatz

Zitate erfolgen vorzugsweise als Kurzzitat (siehe für die geltenden Werkabkürzungen insbesondere das [ZITIERPORTAL](#) und ggf. zur Bildung von Werkabkürzungen unter → [Rn. 197](#) ff. oder ausnahmsweise als Vollzitat (unter Nennung des vollständigen Werktitels einschließlich Angaben zu Auflage und Erscheinungsjahr → [Rn. 249](#)).

211

APS BGB § 623 Rn. 13 (Kurzzitat)

oder

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13 (Vollzitat)

Bei Mehrautorenwerken wird neben der Nennung der Werkabkürzung oder des vollständigen Werktitels zusätzlich der Autor der konkreten Stelle (im Folgenden: „Bearbeiter“) aufgeführt. Dies gilt auch, wenn der Bearbeiter mit einem namensgebenden Herausgeber oder Autor identisch ist.

212

Der Bearbeiter wird mit Schrägstrich getrennt der Werkabkürzung nachgestellt.

213

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeiter bis auf Weiteres mit „in“ (ohne Komma, ohne Doppelpunkt) vorangestellt werden (→ [Rn. 9](#)).

214

Ascheid/Preis/Schmidt/Greiner BGB § 623 Rn. 13

oder ausnahmsweise

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt BGB § 623 Rn. 13

Die Festlegung der vorangestellten und nachgestellten Nennung erfolgt innerhalb eines Werkes zwingend einheitlich, also nicht nur auf ein zitiertes Einzelwerk bezogen.

215

(2) Kombination Name und Sachtitel

Besteht eine Werkabkürzung aus einer Kombination aus Name und Sachtitel, wird der Bearbeiter **nach** dem Sachtitel durch Schrägstrich getrennt aufgeführt. Keinesfalls darf die Werkabkürzung durch das Einfügen eines Bearbeiters zwischen **Namen und Sachtitel** unterbrochen werden. **Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:** Wenn grundsätzlich die Zitierweise „Bearbeiter durch Schrägstrich getrennt und nachgestellt“ gewählt ist, kann bei Werkabkürzungen mit Titelzusatz die Zitierweise mit „Bearbeiter in“ gewählt werden. Insofern kann in diesen Fällen vom Grundsatz der einheitlichen Zitierweise innerhalb eines Werkes abgewichen werden

216

(3) Schriftauszeichnung des Bearbeiters

Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren sowie die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt. 217

Auch im Fall von „**Ein-Autoren-Werken**“ und „**Mehr-Autoren-Werken**“, die sich dadurch auszeichnen, dass Namensgeber und Autor(en) identisch sind und deren Werkabkürzungen einen Titelzusatz enthält, werden sämtliche Namen gerade gesetzt. 218

Eisenberg JGG § 4 Rn. 5

Hügel/Elzer WEG § 1 Rn. 1

Zur Nennung der Gesetze und Paragrafenangabe → [Rn. 225](#) ff. 219

Beispiele für „**angefügter Bearbeiter**“:

1. Zitat mit „Markenname“:

MüKoBGB/Einsele § 125 Rn. 1

ErfK/Preis BGB § 611 Rn. 345

BeckOK FamFG/Burschel § 1 Rn. 3

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Autoren:

Grüneberg/Sprau BGB § 823 Rn. 13

HWK/Gotthardt BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrechtskommentar)

APS/Koch BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt Kündigungsrecht)

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern und Titelzusatz:

SVR HV-HdB/Jacob § 11 Rn. 104 (Zitat für Semler/Volhard/Reichert Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung)

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

Johannsen/Henrich/Althammer/Henrich BGB § 1320 Rn. 2

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Beispiele für „**vorangestellter Bearbeiter**“

1. Zitat mit „Markenname“:

Einsele in MüKoBGB § 125 Rn. 1

Preis in ErfK BGB § 611 Rn. 345

Burschel in BeckOK FamFG § 1 Rn. 3

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Autoren:

Gotthardt in HWK BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrechtskommentar)

Koch in APS BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt Kündigungsrecht)

Sprau in Grüneberg BGB § 823 Rn. 13

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern und Titelzusatz:

Jacob in SVR HV-HdB § 11 Rn. 104

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

Henrich in Johannsen/Henrich/Althammer BGB § 1320 Rn. 2

Bei Ketten von Zitaten desselben Titels muss die Werkabkürzung jeweils wiederholt werden.

220

Ingerl/Rohnke Rn. 5, Ingerl/Rohnke § 66 Rn. 35

Johannsen/Henrich/Althammer/Büte FamFG § 90 Rn. 2; Johannsen/Henrich/Althammer/Büte FamFG § 91 Rn. 7

Johannsen/Henrich/Althammer/Büte FamFG § 90 Rn. 2; Johannsen/Henrich/Althammer/Markwardt FamFG § 126 Rn. 7

Widmann/Mayer/Vossius Rn. 5; Widmann/Mayer/Vossius § 33 Rn. 12

cc) Auflagenbezeichnung

Grundsätzlich wird die aktuelle Auflage eines Werkes zitiert. Die Angabe der Auflage erfolgt nur, wenn die konkret zitierte nicht mit der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur enthaltenen übereinstimmt.

221

Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabchnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei Online-Komentaren in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein.

222

Diese ergänzende Angabe der Auflage oder des Standes wird, in Kommata eingeschlossen, vor der Fundstelle hinzugefügt. Die Verwendung der Worte „Voraufgabe“ und „Vorauf.“ oder Ähnliches anstelle der konkreten Angabe von Auflagennummer und Jahr ist im Allgemeinen unzulässig.

223

BeckOGK/Reymann, 15.9.2016, BGB § 158 Rn. 37

MüKoBGB/Säcker, 7. Aufl. 2015, § 12 Rn. 10

BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 45. Ed. 1.12.2017, BImSchG § 3 Rn. 6

Gagel/Kallert, 62. EL, SGB II § 39 Rn. 2

Lange ErbR, 1. Aufl. 2011, Kap. 1 Rn. 5

Zur Bildung des Verweises auf eine Voraufgabe im Rahmen eines Werkes (dann handelt es sich um einen Binnenverweis) → [Rn. 50](#) ff.

224

dd) Nennung des Gesetzes

Am einfachsten ist es, das Gesetz im Zitat immer zu nennen. Soll es nicht genannt werden, sind die folgenden, relativ komplexen Regeln zu beachten. 225

Innerhalb von **Kommentaren** gilt: Bei der Zitierung von Parallelkommentierungen **entfällt** die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift; ebenso die Nennung des Paragraphen im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“). 226

Wird im Zitat auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes verwiesen als dasjenige, in dessen Kontext sich das Zitat befindet, ist das Gesetz hingegen stets zu nennen. 227

Die Nennung des Gesetzes erfolgt vor der Nennung des Paragraphen oder Artikels. 228

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung, die nicht zum AEntG verfasst wurde, auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen Rn. 1

(für den Fall, dass in der Kommentierung zum § 3 AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

Enthält die Werkabkürzung bereits ein Kürzel für das Gesetz (zB MüKoBGB, Landmann/Rohmer GewO), so gilt das oben Gesagte analog: Bei der Zitierung von Parallelkommentierungen kann die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift entfallen; ebenso die Nennung des Paragraphen im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches kann entfallen“). 229

MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 10

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum BGB, aber nicht zu § 12, auf die Kommentierung zu § 12 BGB im MüKoBGB verwiesen wird)

MüKoBGB/Säcker Rn. 10

(für den Fall, dass in einer anderen Kommentierung zu § 12 BGB auf die im MüKoBGB enthaltene Kommentierung zu § 12 BGB verwiesen wird)

Kommt das Kontextgesetz nicht im zitierten Werk vor, wird auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz verlinkt. 230

(In der BGB-Kommentierung des MüKoBGB soll auf die Kommentierung zum BetrVG des Richardi BetrVG verwiesen werden. Das BGB kommt im Richardi BetrVG nicht vor, daher wird ohne Nennung eines Gesetzes auf das BetrVG verlinkt.)

Richardi BetrVG/Thüsing § 7 Rn. 4

Kommt das Kontextgesetz im zitierten Werk vor, soll aber auf das in der Werkabkürzung genannte Gesetz verlinkt werden, muss das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz wiederholt werden, da sonst auf das Kontextgesetz verlinkt würde.

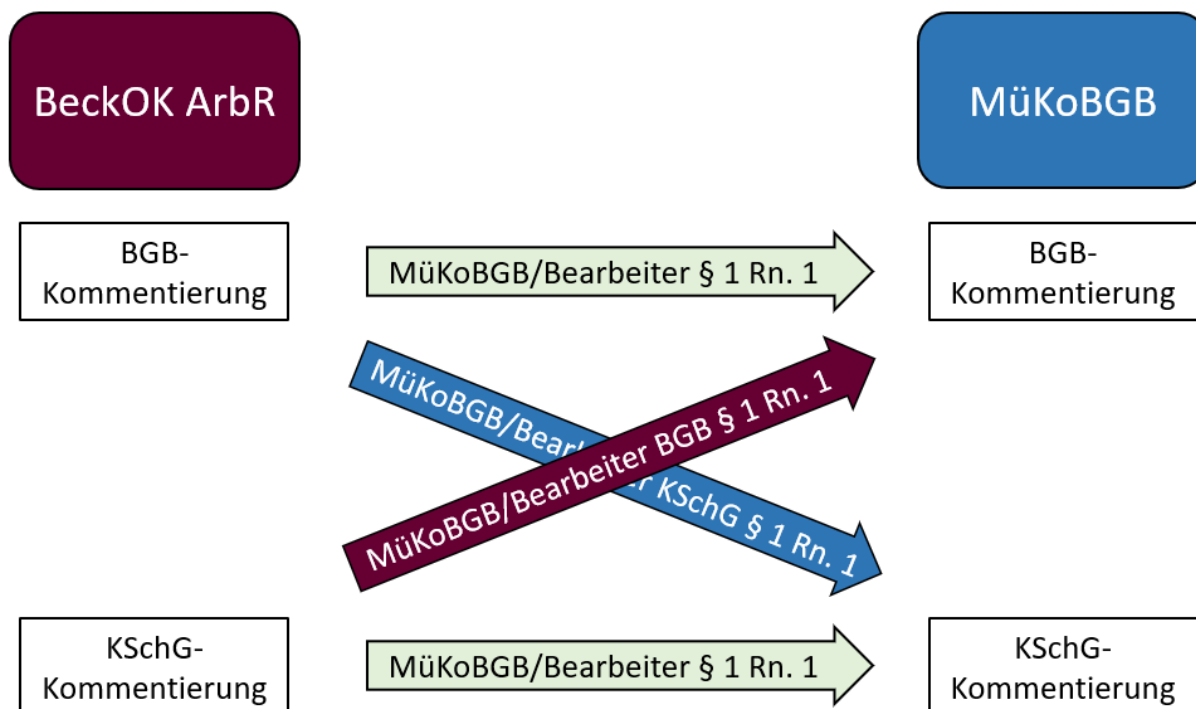
231

(In der Kommentierung des KSchG im BeckOK ArbR soll auf die Kommentierung zum BGB des MüKoBGB verwiesen werden. Das KSchG kommt auch im MüKoBGB vor, daher muss das BGB ein weiteres Mal genannt werden, um zu verhindern, dass auf das KSchG verlinkt wird.)

MüKoBGB/Säcker BGB § 12 Rn. 10

Zur Verdeutlichung dient das folgende Diagramm:

232



Innerhalb aller anderen Werktypen als Kommentare gilt grundsätzlich: Die kommentierte Vorschrift muss stets unter Angabe des Gesetzes und des Paragraphen zitiert werden, da es hier, anders als bei Kommentaren, keinen Kontext gibt, aus dem heraus fehlende Angaben erschlossen werden könnten.

233

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

Zusätzlich gilt für Zitate in allen anderen Werktypen als Kommentare: Wenn das Gesetz bereits Teil der Werkabkürzung ist (zB „Richardi BetrVG“) und es wird im Zitat kein weiteres Gesetz genannt, wird auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz verlinkt („Default-Gesetz“).

234

MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 10

ee) Zitierung kommentierter Anhänge

Wird in einem Anhang ein anderes Gesetz kommentiert, ist nach dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ zu zitieren, wobei das Gesetz, in dessen Anhang sich das andere Gesetz befindet,

235

sowie die Abkürzung „Anh.“ nach dem Zitat genannt werden **können**, um einen Hinweis auf die Struktur des Werkes zu geben.

MüKoBGB/Looschelders VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3 (EGBGB Anh. Art. 16)

(nicht: MüKoBGB/Looschelders EGBGB Anh. Art. 16 VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3)

Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragraphen entfallen. 236

ff) Nennung mehrerer Vorschriften

Werden in einer Kommentierung zwei Paragraphen eines Gesetzes zusammen kommentiert, werden diese im Zitat durch Komma getrennt. 237

MüKoHGB/Grunewald §§ 373, 374 Rn. 2

Werden mehr als zwei Paragraphen gemeinsam kommentiert, so sind im Zitat der erste und der letzte Paragraph, getrennt durch einen Bindestrich, anzugeben. 238

Jürgens/v. Crailsheim BGB §§ 1814–1816 Rn. 12

gg) Nennung verschiedener Vorschriften

Werden Kommentierungen zu Paragraphen unterschiedlicher Gesetze zitiert, so muss die Werkabkürzung wiederholt werden. 239

Jürgens/v. Crailsheim BGB § 1795 Rn. 1; Jürgens/Kretz FamFG § 104 Rn. 4

hh) Handbücher

Handbücher werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 197](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 249](#)) zitiert. 240

Kurzzitate:

MAH ErbR/Wachter § 4 Rn. 15

Knorre/Demuth/Schmid TransportR-HdB/Riemer C Rn. 1

alternativ: **KDS TransportR-HdB/Riemer C Rn. 1**

Vollzitate:

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts/Riemer, 2. Aufl. 2015, C Rn. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Kurzzitate:

Wachter in MAH ErbR § 4 Rn. 15

Riemer in Knorre/Demuth/Schmid TransportR-HdB C Rn. 1

alternativ: **Riemer in KDS TransportR-HdB C Rn. 1**

Vollzitate:

Riemer in Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts, 2. Aufl. 2015, C Rn. 1

Wachter in Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

ii) Lehrbücher

Lehrbücher werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 197](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 249](#)) zitiert.

241

Dethloff FamR § 10 Rn. 1 (Kurzzitat)

Dethloff, Familienrecht, 32. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1 (Vollzitat)

Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden.

242

Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 3 Rn. 2 (print und online)

Brox/Walker SchuldR AT § 16 Rn. 15 (print und online)

jj) Monografien

Monografien werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 197](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 249](#)) zitiert. Bei Mehrautorenwerken gilt → [Rn. 201](#) ff. entsprechend.

243

Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Kurzzitaten ohne Komma und bei Vollzitaten mit Komma an die Fundstelle anzufügen.

244

Kurzzitate:

v. Dietze/Janssen KartellR Rn. 459

Schneider Datenschutz S. 5

Börstinghaus/Clar Mietspiegel/Clar Rn. 616

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Clar in Börstinghaus/Clar Mietspiegel Rn. 459)

Vollzitate:

von Dietze/Janssen, Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis, 5. Aufl. 2015, Rn. 459

Schneider, Datenschutz, 2. Aufl. 2019, S. 5

Börstinghaus/Clar, Mietspiegel/Clar, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Clar in Börstinghaus/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

kk) Formularbücher

Formulare aus Beck'schen Formularwerken werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 197](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 249](#)) jeweils mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert.

245

Kurzzitat:

BeckFormB FamR/Finger Form. H.I.1. Anm. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Finger in BeckFormB FamR Form. H.I.1. Anm. 1

Vollzitat:

Engl, Formularbuch Umwandlungen/Kraus, 5. Aufl. 2020, Form. A.2i

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Kraus in Engl, Formularbuch Umwandlungen, 5. Aufl. 2020, Form. A.2i

Vorbemerkungen, die keine konkreten Formulare beinhalten, werden durch Angabe des Autors und des Titels bzw. der Werkabkürzung, der vollständigen Gliederungsposition der betreffenden Einleitung zitiert.

246

BeckFormB FamR/Finger H.I.1. Vorb.

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Finger in BeckFormB FamR H.I.1. Vorb.

ll) Festschriften

Bei Fest- und Gedächtnisschriften steht der Autorenname stets gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann der Autor „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausschreiben.

247

Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

oder

Wacke Festschrift Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.)

oder

v. Craushaar Gedächtnisschrift Arens, 1993, 19 (29 f.)

mm) Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden entweder vollständig (→ [Rn. 249](#)) oder unter Angabe der Werkabkürzung (→ [Rn. 197](#) ff.) und ggf. des Bearbeiters zitiert, gefolgt von dem Stichwort, sowie der jeweiligen Gliederungs- oder Randnummer.

248

Arbeitsrechtslexikon/Bengelsdorf Alkohol/Drogen A II 4 b dd

SWK-ArbR/Schmädicke Arbeitgeber Rn. 16

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Bengelsdorf in Arbeitsrechtslexikon Alkohol/Drogen A II 4 b dd

Schmädicke in SWK-ArbR Arbeitgeber Rn. 16

c) Vollzitate

aa) Werke, die mit Personennamen zitiert werden

Für das Vollzitat werden zunächst die namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen genannt; es werden grundsätzlich nur die Nachnamen genannt (zu den Ausnahmen (→ [Rn. 201](#))). Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des vollständigen Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. Bei Mehrautorenwerken gilt → [Rn. 201](#) ff. entsprechend.

249

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 6. Aufl. 2019, Rn. 935

Dethloff, Familienrecht, 32. Aufl. 2018, § 11 Rn. 4

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13

bb) Werke, die mit Sachtitel zitiert werden

Für das Vollzitat wird zunächst der vollständige Sachtitel genannt; es erfolgt keine Nennung der Herausgeber- bzw. Autorennamen. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. Bei Mehrautorenwerken gilt → [Rn. 201](#) ff. entsprechend.

250

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 21. Aufl. 2021, BEEG § 18 Rn. 2

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Gallner in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. 2021, BEEG § 18 Rn. 2

Wachter in Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

E. Hervorhebungen

In jedem Absatz sind einzelne zentrale Begriffe durch Fettdruck hervorzuheben. Eine Hervorhebung durch Kursivstellen des Textes ist nicht zulässig. 251

F. Sachregister

Grundsätzlich ist für alle Werke ein Sachregister mit maximal drei Ebenen vorzusehen. Dieses kann auch als Stichwortverzeichnis, Sachverzeichnis oder Stichwortregister bezeichnet werden. 252

Hauptstichwort: Abfindung

Unterstichwort: Höhe

Unterunterstichwort: *Berechnung*

Die redaktionelle Gestaltung folgt den Vorgaben der Werksreihe (zB MüKo, Kurzkommentare) oder wird werkspezifisch festgelegt. Bei der Erstellung des Sachregisters sind die vom Verlag zur Verfügung gestellten Datensätze und Dokumentvorlagen zu verwenden. 253

Die Angabe der konkreten Fundstelle des Stichworts soll so genau wie möglich erfolgen und richtet sich nach dem jeweiligen Werktyp: 254

Bei Kommentaren werden Gesetz, Paragraph und die Randnummer angegeben. Die Gesetzesangabe wird halbfett, die Paragraphenangabe gerade und halbfett und die Randnummer gerade und mager gesetzt. Auf das Paragraphenzeichen und die Abkürzung „Rn.“ wird hierbei verzichtet. Die Angaben werden ohne Kommata aneinandergereiht. Mehrere Fundstellen werden durch Semikolon untereinander getrennt aneinandergesetzt. Die nochmalige Nennung von Gesetz und Paragraph entfällt, wenn mehrere Fundstellen innerhalb eines Gesetzes und innerhalb einer Kommentierung zu einem Paragraphen aneinandergereiht werden. 255

Abfindung BGB 621 22, 28; 622 3

Die Gesetzesangabe entfällt, wenn im Werk nur ein Gesetz kommentiert wird. 256

Abfindung 621 22; 622 3

Wenn im Kommentar Ordnungsnummern vergeben werden, kann statt der Gesetzesangabe die Ordnungsnummer (halbfett) zur Fundstellenbezeichnung herangezogen werden. 257

Im Sachregister von Handbüchern, Lehrbüchern und sonstige Monografien werden die konkreten Fundstellen durch das Kapitel, den Großbuchstaben oder den Paragraphen je nach gewählter Gliederungsart (halbfett und gerade) und die Randnummer (mager und gerade) angegeben. Auf das Paragraphenzeichen und die Abkürzung „Rn.“ wird auch bei diesen Werkstypen verzichtet. Die Angaben werden ohne Komma aneinandergereiht.

258

Abfindung 1 13

Abfindung A 25

Bei Sachverzeichnissen zu Formularbüchern wird zur Fundstellenangabe die Formularnummer (halbfett und gerade) und ggf. die konkrete Anmerkungsnummer (mager und gerade) genannt.

259

Abfindung 56 13

G. Bildunterschriften

I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit

Sofern ein Bild, eine Grafik oder mathematische Formel Bestandteil des Textes ist, muss dieser als Datei (Formate wie gif; jpg; tiff) eingebundene Inhalt mit einer erklärenden bzw. beschreibenden Bildunterschrift versehen werden. Die Bildbeschreibung dient dazu, den Lesern, die die Bilder nicht sehen können, die informativen Inhalte der Bilder als Text bereitzustellen. Hierbei ist auf den Informationswert des Bildes zum Verständnis des Beitragstextes zu achten. Die Anleitung zur Beschreibung von Bildern und Grafiken werden in der **Anlage 5 – Hinweise zur Bildbeschreibung** ausführlich dargestellt. Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden.

260

II. Urheberangabe

Der Urheber eines Bildes wird im Bild oder direkt unter dem Bild vermerkt. Wenn der Urheber zum Autorenteam gehört, wird sein Name demnach nicht in die Fußzeile geschrieben, sondern direkt dem Bild zugeordnet.

261

H. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H.BECK an der Rechtssprache als normativer Vorgabe des Gesetzgebers orientieren. Dies bedingt zumeist die Form des generischen Maskulinums, wobei auch hier der einmalige Hinweis darauf möglich ist, dass dies natürlich alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen umfasst. Im Rahmen der Geschlechterdiversität kann dies bspw. durch die **durchgehende** Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder in Form akzeptierter uni-geschlechtlicher Formulierungen (Studierende etc.) erfolgen. Von der Verwendung von „:“, „*“, „/“ und „_“ etc. ist Abstand zu nehmen.

262

I. Rechtschreibung

Es gilt neue Rechtschreibung. Zitate sowie Gesetzestexte folgen der Rechtschreibung des Originals. 263

J. Weiterentwicklung der Redaktionsrichtlinie

Für die Umstellung der Inhalte des Verlages auf die Vorgaben der Redaktionsrichtlinie wird diese stetig fortentwickelt. Dafür werden in der Projektstelle Redaktionsrichtlinie sämtliche Anregungen gesammelt, soweit erforderlich mit dem LeP abgestimmt und zu gegebener Zeit der „AG Redaktionsrichtlinie“ zur Entscheidung vorgelegt. Der aktualisierte Haupttext wird einmal im Jahr neu veröffentlicht und steht den Kollegen im Verlag sowie den Autoren im Internet zur Verfügung. 264

K. Stichwortverzeichnis

Abkürzungen	
Allgemeine Abkürzungen	28
Finanzbehörden SteuerR	31
Gerichte	43
Länder	29
Angabe einer Bandzahl	51
Anhänge	
Vorkommen und Bezeichnung	16
Zitierung kommentierter Anhänge	56
Aufbau von Werken	
Formularbücher	19
Handbücher	17
Kommentare	16
Lehrbücher	17
Mischwerke	20
Monografien	17
BeckRS	31
BeckVerw	31
Bildunterschriften	62
Binnenverweise	
Anhänge	24
Definition	21
Formularbücher	27
Handbücher	26
Kennzeichnung	22
Kommentare	22
Lehrbücher	26
Monografien	26
Verweisketten	24
Vorbemerkungen	26
Datumsangaben	28
Entscheidungsanmerkungen	46
Entscheidungsketten	45
EUR	40
Fußnoten	
Formularbücher	20
Handbücher	19
Kommentare	17
Lehrbücher	19
Loseblattwerke	41
Monografien	19
Position	40
Werkspezifische Festlegung	40
Geldbeträge	40
Geltung der GenRedRL	
Zeitliche Geltung	12
Geltung der RedRL	
Fachlicher Geltungsbereich	12
Gendergerechte Schreibweise	62

Gliederung	
Feingliederung	20
Grobgliederung	16
Hervorhebungen	61
Klammerzitate	20, 40
Formularbücher	20
Loseblattwerke	41
Länderkürzel bei länderübergreifenden Darstellungen	29
Randnummern	
durchlaufende	26
Handbücher	19
Kommentare	17
Lehrbücher	19
Monografien	19
Rechtschreibung	63
Rechtsprechungs zitate	
Amtliche Sammlung	41
Amtliche Sammlungen	43
AP-Zitate	44
BeckRS	43
Bezeichnung des Gerichts	43
ECLI	43
Entscheidungsanmerkungen	46
Entscheidungsketten	45
Grundregeln	41
LM-Zitate	44
Parallelfundstellen	43
Sachregister	61
Seitenzahlen	40
Vereinfachung der Redaktionsrichtlinie 2021	12
Vorbemerkungen	
Binnenverweise	26
Vorkommen	16
Weiterentwicklung der Redaktionsrichtlinie	63
Werkabkürzungen	48
Adelsprädikat "von"	51
Angabe Bandzahl	51
drei oder mehr Herausgeber	50
Festlegung	48
Formularbücher	49
Handbücher	49
Kommentare	49
Lehrbücher	49
Markenname	48
Monografien	49
Nennung von Vornamen	51
Titelzusatz	50
Zahlen	40
Zitatquerverweis	40
ZITIERPORTAL	15
Zitierung	
Absätze mit röm. Ziffer	35
AGB und sonstige Regelwerke	32

Anwendungserlasse	30
AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	44
Archivzeitschriften	47
Auflagenbezeichnung	54
Aufsatzzitate	46
Bearbeiter	52
Bildung des Zitats	52
Edition der Online-Kommentare	54
Ergänzungslieferung bei Loseblattwerk	54
Europäische Rechtsakte, Primärrecht	33
Europäische Rechtsakte, Sekundär-/Tertiärrecht	33
Festschriftbeiträge	59
Finanzbehörden	31
Formularbücher	59
Gerade-/Kursivsetzung	53
Gesetze	28
Handbücher	57
IAS, IFRS, IFRIC, SIC	39
Internetseiten	40
Kommentierte Anhänge	56
konkrete Seite	46
Kurzzitate	48
Landesfinanzministerien	31
Landesgesetze	28
Lehrbuchzitate	58
Lexika	60
LM (Lindenmaier Möhring)	44
Materialien und Drucksachen	39
Monografien	58
Nennung des Gesetzes	55
Paragrafen und Artikel	35
Paragrafenketten	36
Steuerrichtlinien	30
Veröffentlichungsorgane	37
Verordnungen	28
Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums	31
Verwaltungsvorschriften	30
Vollzitate	60
Vorbemerkungen	16
Zeitschriftenbeilagen	47
Zitiervorschlag	48